PNT Partner
Rechtsanwälte

PNT Partner | Niddastraße 74 | 60329 Frankfurt am Main

Regierung von Oberfranken
Bergamt Nordbayern
Ludwigstraße 20

95444 Bayreuth

Ursula Philipp-Gerlach [1) 2)]
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Rüdiger Nebelsieck LL.M. [1) 3) 4)]
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer [1) 2)]
Rechtsanwalt

Tobias Kroll [2)]
Rechtsanwalt

Christian Romer [3)]
Rechtsanwalt

Annika Ratschow [3)]
Rechtsanwältin

1) Partner i.S.d. PartGG
2) Standort Frankfurt am Main
3) Standort Hamburg
4) Master in Environmental Law

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Frankfurt am Main, den
2025Bg37	**ROF-SG26-3918-68-1-2633**	**19.11.2025**

Bund Naturschutz Bayern e.V. gg Freistaat Bayern

Fakultativer Rahmenbetriebsplan mit integriertem Hauptbetriebsplan und integrierter Raumverträglichkeitsprüfung Errichtung und Betrieb des Bergwerks „Altertheimer Mulde“ zur Gewinnung von Kalziumsulfatgestein

Hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit zeigen wir an, dass uns der Bund Naturschutz Bayern e.V., Landesgeschäftsstelle Dr.-Johann-Maier-Straße 4, 93049 Regensburg, vertreten durch den Vorsitzenden mit der Wahrnehmung seiner Interessen in den o.g. Verfahren beauftragt hat. Die auf uns lautende Vollmacht liegt dem Schreiben als Anlage PNT 01 bei.

Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2025 für den Bund Naturschutz Bayern e.V. und werden diese vollumfänglich auch in diesem Verfahren vortragen. Hintergrund ist die nicht widerspruchsfreie öffentliche Bekanntmachung, bzw. die Bekanntmachung im Internet. Dort wird formuliert:

PNT Partner Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
www.pnt-partner.de

Sitz Frankfurt am Main
AG Frankfurt am Main
USt.-IdNr.: DE 206 460 440

Standort Frankfurt am Main
Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69/ 4003 400-13
Fax: +49 (0)69 / 4003 400-23
frankfurt@pnt-partner.de
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE89 4306 0967 1335 3470 00

Standort Hamburg
Lucy-Borchardt-Straße 2
20457 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 / 237 24 36-0
Fax: +49 (0)40 / 237 24 36-99
hamburg@pnt-partner.de

> „Verfahrensgegenstand sind die bereits vorliegenden Antragsunterlagen sowie die durch die Firma Knauf Gips KG neu vorgelegten im Hinblick auf die Belastung durch den vorhabenbedingten LKW-Verkehr sowie hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch Sprengungen ergänzten und überarbeiteten Unterlagen."

Zwar wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Zuge der bereits Anfang des Jahres durchgeführten Auslegung eingegangenen Einwendungen ihre Gültigkeit behalten. Bereits erhobene Einwendungen müssten daher nicht nochmals vorgebracht werden. Es bleibt jedoch unklar, welche Fehler durch die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung geheilt werden sollen. Da Verfahrensgegenstand die Antragsunterlagen sowie die geänderten, bzw. ergänzenden Antragsunterlagen sind, werden auch die ursprünglich bereits erhobenen Einwendungen (Stellungnahme vom 06.03.2025) zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht. Die Ausführungen aus der Stellungnahme vom 06.03.2025 werden in kursiver Schrift dargestellt.

Üblicherweise werden die Einwendungen in einem Zulassungsverfahren dem Vorhabenträger/Antragsteller zur Gegenäußerung übermittelt. Sollte bereits eine Gegenäußerung vorliegen, wird **beantragt** diese gem. Art. 3 BayUIG zu übersenden. Es wird um Übersendung per Mail gebeten.

Weiterhin wird gem. Art. 3 BayUIG Einsicht in die Behördenakte **beantragt.** Auch diesbezüglich wird um Übersendung der Stellungnahmen per Mail oder der Freigabe der Behördenakte per Cloud gebeten.

Der Anhörung liegen folgende geänderte Antragsunterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht in der Fassung vom 19.09.2025
- Anlage 7b Ergänzungsgutachten, Dipl.-Ing. (FH) Bergtechnik und Bauingenieurwesen Manfred Krämer, 29.08.2025
- Anlage 7c TUBAF, Auswirkungen von Sprengungen auf die Barriereintegrität für das Vorhaben Altertheimer Mulde, 18.08.2025
- Anlage 7d DTM, Auswirkungen der Abbausprengungen auf die Durchlässigkeit der Barriereschicht und die Zusickerungen zum geplanten Bergwerk, 22.08.2025
- Anlage 8a, Bernhard Gruppe, NEU-Verkehrsgutachten, 02.09.2025
- Anlage 8c, Wölfel, Aktualisierte Zahlen der Verkehrsuntersuchung – Auswirkung auf die Untersuchungen zum Immissionsschutz, 18.09.2025

Namens und in Auftrag der Mandanten wird folgende Einwendung erhoben:

Vorab wird vollumfänglich auf die Stellungnahmen

- der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH (TWV), vertreten durch RA Dr. Deutsch und RA Dr. Knappe (Dolde Mayen & Partner) vom 18.11.2025 sowie
- Gemeinde Waldbrunn
    - Gutachten für die Gemeinde Waldbrunn – BAURCONSULT, 15.10.2025

Bezuggenommen und diese zum Gegenstand auch dieser Einwendung gemacht. Der Unterzeichnerin liegen die Stellungnahmen der TWV sowie das Gutachten BAURCONSULT vor. Diese wurden gesichtet und bewertet. Insbesondere die fachlichen Ausführungen aufgrund der dort vorliegenden Sach- und Fachkunde macht sich der Bund Naturschutz zu eigen. Sowohl das Gutachten für die Stadt Waldbrunn als auch die fachlichen Ausführungen in dem Schriftsatz der TWV belegen die fehlerhaften, methodisch nicht sachgerechte Untersuchungen. Darüber hinaus enthalten die Gutachten Ausführungen, die die erheblichen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens bestätigen. Hierauf wird noch einzugehen sein.

1. Verfahrensfehler

Der Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ist abzulehnen, weil das beantragte Vorhaben einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist (1.1). Im Übrigen werden die formellen Voraussetzungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren nicht erfüllt, so dass das Anhörungsverfahren zumindest zu wiederholen ist (1.2).

1.1 UVP-Pflicht

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes wäre gem. §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 UVP-RL rechtswidrig und aufzuheben. Denn dem Rahmenbetriebsplan liegt trotz UVP-Pflicht kein ordnungsgemäßer UVP-Bericht zugrunde und den formalen Anforderungen an das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wird nicht Genüge getan. Die Angaben ab S. 232 des Rahmenbetriebsplans ersetzen keine formelle UVP.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP folgt daraus, dass die in § 1 Nr. 1 lit. a UVP-V Bergbau geregelten Schwellenwerte für den Flächenbedarf der übertätigen Betriebsanlagen (§ 1 Nr. 1 lit. a, aa UVP-V Bergbau) bzw. für Senkungen der Oberfläche (§ 1 Nr. 1 lit. a, bb) und cc) UVP-V Bergbau) nicht den Vorgaben der UVP-RL genügen und daher nicht anwendbar sind. Der Rahmenbetriebsplan mit integriertem Hauptbetriebsplan ist in der Folge trotz Unterschreiten der Schwellenwerte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. § 1 Nr. 1 lit. a UVP-V Bergbau ist einschränkend auszulegen:

Gemäß Art. 4 Abs. 2 UVP-RL obliegt es den Mitgliedstaaten, bei Vorhaben des Anhangs II zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Zu diesem Zweck können sie Schwellenwerte und Kriterien festlegen (Art. 4 Abs. 2 lit. b UVP-RL). Dabei verfügen die Mitgliedstaaten jedoch nicht über eine uneingeschränkte Gestaltungsspielraum, sondern müssen sich an den Zielsetzungen der UVP-RL orientieren (EuGH, Urt. v. 25.05.2023, C-575/21, Rn. 39; Urt. v. 21.03.2013, C-244/12, Rn. 29).

Dementsprechend sind Vorhaben, die insbesondere aufgrund ihrer Art, Größe oder Lage voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, vor der Erteilung einer

Genehmigung einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen. Nach Art. 4 Abs. 3 UVP-RL sind sowohl bei der Einzelfallprüfung als auch bei der Festlegung von Schwellenwerten und Kriterien gemäß Art. 4 Abs. 2 UVP-RL die maßgeblichen Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen. Dieser konkretisiert die Zielsetzung der Richtlinie nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 UVP-RL und gibt vor, dass neben der Größe eines Projektes sowohl die Umweltverschmutzung durch die Projekte, und die Lage der Projekte im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete und bestehende Landnutzungen maßgeblich sind.

Die Beschränkung der Schwellenwerte auf die Größe von Vorhaben, wie in § 1 Nr. 1 lit. a UVP-V Bergbau, verstößt daher gegen das Ziel der Richtlinie, besonderes wirkträchtige Vorhaben einer vorgeschalteten Umweltprüfung zu unterziehen (EuGH, Urt. v. 25.05.2023, C-575/21, Rn. 42; Urt. v. 21.03.2013, C-244/12, Rn. 32). Der Paragraph berücksichtigt im Gegensatz zu § 1 Nr. 1 lit. b UVP-V Bergbau nicht, dass auch Vorhaben, die unterhalb der Schwellenwerte der UVP-V Bergbau liegen, aufgrund ihrer Lage unter einem Natura 2000-Gebiet, in einem Trinkwassereinzugsgebiet oder Wasserschutzgebiet erhebliche umweltrelevante Auswirkungen haben können.

Aus der UVP-Pflicht der Planung folgt auch die Prüfung von Alternativen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG ist der Vorhabenträger verpflichtet, im UVP-Bericht sowohl die vernünftigen Alternativen als auch die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzulegen, wobei insbesondere die jeweiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind. Zudem sieht § 16 Abs. 3 i. V. m. Anlage 4 Nr. 3 UVPG vor, eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens zu erstellen.

Im Rahmenbetriebsplan mit integrierter Raumverträglichkeitsprüfung werden Alternativen für das Vorhaben untersucht. Hierbei werden Alternativen zum lokalen Naturgipsabbau und Standortalternativen besprochen. Der entsprechende Abschnitt entspricht aber nicht den Anforderungen einer Alternativenprüfung im Sinne des UVPG. Dieses verlangt einen Abgleich der Alternativen im Hinblick auf die jeweiligen Umweltauswirkungen.

Um eine sachgerechte Abwägung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG durchführen zu können, muss zudem die Nullvariante zwingend Teil der vom Vorhabenträger darzustellenden Alternativenprüfung sein. Dies ist auch nicht deshalb abzulehnen, weil die Nullvariante den Zielen der Planung widerspreche und daher nicht plangemäß sei. Um die in der Abwägung zu stellende, grundlegende Frage vorzubereiten, ob das Vorhaben insgesamt aufgegeben werden muss, weil es mit übergeordneten öffentlichen Interessen nicht vereinbar ist, muss in der UVP, deren Zweck ist, die Umweltauswirkungen insgesamt darzustellen, auch die Nullvariante dargestellt werden. Daher muss die echte Nullvariante als eigenständige Alternative in die Alternativenprüfung aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Abwägung vollständig und rechtmäßig erfolgt (vgl. Wulfhorst, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 105. EL September 2024, UVPG § 40 Rn. 41, 42, beck-online).

1.2 Weitere Verfahrensfehler

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden lediglich die Antragsunterlagen, die der TdV eingereicht hat, veröffentlicht. Gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPG hätten jedoch auch bereits die Stellungnahmen der Fachbehörden mit ausgelegt werden müssen (1.2.1). Die öffentliche Bekanntmachung leidet an erheblichen Fehlern, so dass das Anhörungsverfahren zu wiederholen sein wird (1.2.2).

1.2.1 Entscheidungserhebliche Unterlagen nicht veröffentlicht

Auch bei der nunmehr erfolgten Anhörung wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nicht ausgelegt. Damit wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit genommen, sich ein Bild von den fachlichen Diskussionen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens zu machen und ggfs. weitere Einwendungen geltend zu machen.

Das Anhörungsverfahren gem. § 48 Abs. 2 Satz 3 BBergG kann das Anhörungsverfahren gem. §§ 16ff. UVPG nicht ersetzen.

So müssen gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPG neben den allgemeinen Antragsunterlagen, die der TdV eingereicht hat, auch die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, ausgelegt werden. Da bereits umfangreiche Stellungnahmen von den zuständigen Fachbehörden abgegeben worden sind, hätten diese mit ausgelegt werden müssen. Nur durch die Auslegung der Berichte und Gutachten, u.a. des Wasserwirtschaftsamtes kann die Öffentlichkeit und der Bund Naturschutz in die Lage versetzt werden, nachzuvollziehen, weshalb Auffassungen im Laufe der bereits umfangreich stattgefundenen Abstimmungen zwischen TdV und Zulassungs-/Fachbehörden geändert worden sind.

Es wird gem. Art. 3 BayUIG beantragt, dem Bund Naturschutz alle Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden zur Einsicht vorzulegen.

1.2.2 Fehlerhafte Bekanntmachung

Die Einwendungen hinsichtlich der fehlerhaften Bekanntmachung bleiben aufrechterhalten. Unklar bleibt, welche der Einwendungen durch die erneute Bekanntmachung geheilt werden sollen. Zwar finden sich mittlerweile Aussagen zu dem geplanten Vorhaben in den Bekanntmachungen, jedoch reichen diese nicht aus, um die Anstoßfunktion zu erfüllen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft.

Eine ortsübliche Bekanntmachung in dem hierfür vorgesehenen Amtsblatt „Oberfränkischen Amtsblatt“ hat nicht stattgefunden.

Die Bekanntmachung, die im Internet veröffentlicht worden ist, enthält keine Angaben zum Vorhaben (Größe, Planzeichnung, Umweltauswirkungen), so dass die Öffentlichkeit nicht darüber informiert wird, welche Auswirkungen dieses Vorhaben hat. Somit wird die Anstoßfunktion nicht erfüllt. Unterblieben ist die Auslegung in Würzburg, obwohl die Bevölkerung dort von den möglichen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung betroffen sein könnte.

Ein gravierender Fehler liegt darin, dass zwar auf die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen hingewiesen wird. Jedoch nicht ersichtlich ist, wo Einwendungen eigenhändig, postalisch oder auf andere Weise fristgerecht eingereicht werden können. Lediglich hinsichtlich der Einwendungen, die per Mail eingereicht werden können, werden Mailadressen sowie die formalen Kriterien genannt. Dies ist aber wiederum unzulässig, da Einwendungen gem. § 48 Abs. 2 Satz 3 BBergG ausschließlich beim zuständigen Bergamt einzureichen sind (Boldt/Weller, BBergG, 2. Auflage, § 48, Rn. 102). Das BBergG verweist hier auf § 73 VwVfG, jedoch unter der Maßgabe, dass die Gemeinden durch die zuständige Behörde ersetzt wird.

Aufgrund dieser erheblichen Fehler hinsichtlich der unzureichenden Auslegung von entscheidungserheblichen Unterlagen sowie der nicht ordnungsgemäßen Bekanntmachung ist, ist das Anhörungsverfahren zu wiederholen.

2. Belange des Rohstoffabbaus

Eine Aktualisierung des Erläuterungsberichts bzgl. der Ausführungen zum Bedarf an Gips und Anhydrit als Rohstoff zur Versorgung des Marktes findet sich in dem punktuell geänderten Erläuterungsbericht in der Fassung vom 19.09.2025 nicht. Leider ist nicht bekannt, ob das Bergamt hierzu Nachforderungen an den TdV übermittelt hat. Aus diesem Grund tragen wir hier nochmals vor, dass ein Bedarf nicht nachgewiesen ist, vor allem aber, dass die Anstrengungen den natürlich vorkommenden Grips durch andere Produkte oder recyceltes Material zu ersetzen, durch das Vorhaben konterkariert wird.

Bei der behördlichen Prüfung, ob die Betriebspläne zugelassen werden sowie bei der Raumverträglichkeitsprüfung werden die Belange des Rohstoffabbaus zu gewichten sein. Bei allen Abwägungsentscheidungen, insbesondere der in § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG werden die Belange, die für den Gipsabbau sprechen, mit denen abzuwägen sein, die dagegensprechen, insbesondere hinsichtlich des Trinkwasserschutzes (vgl. hierzu 3.2). Einen generellen Vorrang für die Belange des Rohstoffabbaus ist weder verfassungsrechtlich noch einfachgesetzlich ableitbar (2.1). Der unzureichend geltend gemachte Bedarf an Gips für die Versorgung des Marktes ist nicht hinreichend dargelegt, vor allem aber die Möglichkeit des Recyclings sowie der Substitution unzureichend betrachtet (2.2).

2.1 Belang des Rohstoffabbaus

In erster Linie dient der Rohstoffabbau dem wirtschaftlichen Interesse der Firma Knauf KG und ist daher privatnützig. Das Abbauunternehmen dient in aller erster Linie dazu, den Rohstoff abzubauen und zu vermarkten, um Gewinne zu erzielen. Damit unterscheidet sich ein solches Unternehmen von Unternehmen, die in erster Linie der Daseinsvorsorge dienen, ohne dass damit eine Gewinnerzielung verbunden ist.

Das öffentliche Interesse, welches einem Rohstoffabbau zugutekommt, resultiert daraus, dass Rohstoffe der Versorgung des Marktes dienen, um hieraus Produkte für die Allgemeinheit herzustellen. Aus der Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG ergibt sich kein genereller Vorrang bergbaulicher Belange. Die Gerichte sehen in § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG durchgängig nur eine relative Vorrangklausel (Boldt/Weller, BBergG, 2. Auflage, § 48, Rn. 30). Diese kann insbesondere durch Gewichtungsvorgaben anderer Gesetze, wie z.B. des Trinkwasserschutzes (vgl. hierzu: 3.2) überwunden werden.

Befremdlich waren dahingehend die Äußerungen des Leiters des Bergamtes Nordbayern in der Stadtratssitzung von Würzburg am 27.02.2025, der an verschiedenen Stellen die Belange des Rohstoffabbaus betont hat. Auch hier bleibt abzuwarten, inwiefern die Neutralität der Zulassungsbehörde gewahrt bleibt, wenn diese über Belange zu entscheiden hat, die nicht unmittelbar mit dem Bergbau zu tun haben. Es liegt in der Zuständigkeit des Bergamtes auch die außerbergrechtlichen Belange ordnungsgemäß zu gewichten und den Belangen des Rohstoffabbaus nicht von vornherein den Vorrang einzuräumen.

2.2 Bedarf an Gips

Hierbei spielt die Frage nach dem Bedarf an dem begehrten Rohstoff und dessen Verwendung eine zentrale Rolle. Wie ein solcher Bedarf zu ermitteln ist, ist bislang weitgehend ungeklärt, insbesondere welche Annahmen einer Ermittlung zugrunde zu legen sind. In der Regel werden Daten aus der Vergangenheit für die Zukunft hochgerechnet. Steuerungsinstrumente, die eine Abkehr vom bisherigen Verlauf bewirken könnten, werden i.d.R. nicht, oder nur zu einem geringen Teil berücksichtigt. Je knapper ein Rohstoff wird, desto dringlicher wird der Bedarf angemeldet. So auch hier. Dieser Systematik muss jedoch vehement widersprochen werden, da Recycling und Substitution solange nicht weiterentwickelt werden, solange weitere Bergwerke für Jahrzehnte genehmigt werden.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG ist die Aufsuchung oder Gewinnung zu beschränken oder gänzlich zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Ob eine solche Untersagung geboten ist, erfordert eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Aufsuchung und Gewinnung des jeweiligen Bodenschatzes einerseits

und den entgegenstehenden öffentlichen Interessen andererseits. Die Abwägung setzt zunächst eine Bedarfsermittlung sowie eine Analyse der betroffenen Belange voraus. Beide Aspekte wurden im vorliegenden Fall unzureichend untersucht, sodass bereits ein Ermittlungsdefizit besteht. Ein wesentlicher Abwägungsfehler würde bei Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes insbesondere in der unzureichenden Prüfung liegen, ob aufgrund der vielfältigen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf dieses verzichtet werden müsste, d. h. ob eine vollständige Aufgabe der Planung erforderlich ist, weil ihr unüberwindliche Belange entgegenstehen, wohingegen die Vorteile des Vorhabens wenig schwer wiegen („Nullvariante") (BVerwG, Urteil vom 10. April 1997 – 4 C 5/96, Rn. 34; NVwZ 2022, 1549 Rn. 51, beck-online).

Ergänzend wird nochmals eingewandt, dass die Bedarfsprognosen zu konkretisieren und zu aktualisieren sind. Denn auch die Fa. Knauf investiert in die Herstellung von Recyclin-Gips (siehe hierzu: https://tools.knauf.de/presse/knauf-und-bsr-planen-gipsrecyclinganlage-in-bayern.html, abgerufen am 16.11.2025). Der Bund Naturschutz begrüßt dies ausdrücklich, erwartet jedoch weitere Anstrengungen, um den Bedarf an dem natürlich vorkommenden Rohstoff vollständig zu ersetzen. Würde das Vorhaben zugelassen werden, ist zu erwarten, dass der Verbrauch an natürlichen Gips weiterhin nicht zurück geht, sondern aufgrund der Verfügbarkeit am Markt, der Abbau ungebremst weiter geht. Dass das natürliche Gips ersetzbar ist, wurde bereits dargelegt und wird im Folgenden wiederholt.

Aufgrund des mangelnden Bedarfs an dem Vorhaben und den noch ausführlich darzustellenden gegenläufigen Belangen ist der Abbau in seiner Gänze abzulehnen. Die Bedarfsermittlung im Rahmenbetriebsplan erfolgte bereits zu allgemein und wurde nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen. Dargestellt wird lediglich der gesamtdeutsche Bedarf, er wird jedoch nicht auf den konkreten Abbau heruntergebrochen. Zusätzlich wurde nicht hinreichend geprüft, inwiefern Alternativen wie Recycling-Gips oder Phosphorgips zur Deckung des Bedarfs beitragen können. Der BUND Naturschutz wendet hier ein, dass der REA-Gips aus der Rauchgasentschwefelung von Kraftwerken die Naturgipsproduktion in Deutschland nicht ersetzt hat, sondern eine Verdopplung der gesamten Gipsproduktion seit 2010 bewirkt hat.

Angesichts eines jährlichen Nettoexports von 1,2 Millionen Tonnen Gips und Anhydrit aus Deutschland (BGR, 2024: Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland 2023, S. 176) wird diesseitig auch eine Versorgungslücke angezweifelt. Deutschland verbraucht mit rund 10 Millionen Tonnen Gips jährlich etwa 30 % des gesamten europäischen Gipsaufkommens, wobei 5 Millionen Tonnen als Naturgips gewonnen werden – die Hälfte davon in Süddeutschland. Die Industrie strebt an, dieses hohe Abbauniveau beizubehalten, ohne dass die Notwendigkeit einer Fortführung des Abbaus ausreichend belegt wurde.

So zeigt das vom BUND in Auftrag gegebene Fachgutachten Umweltverträgliche Alternativen zum Abbau von Naturgips (Alwast Consulting, 2020), dass bis 2045 ein vollständiger Ausstieg aus dem Naturgipsabbau möglich wäre. Trotz des beschlossenen Kohleausstiegs könnten REA-Gipse weiterhin einen erheblichen Teil des Bedarfs decken, da sie in Depots für eine zukünftige Nutzung gelagert werden.

Auch Phosphorgips stellt eine realistische Alternative dar. Er fällt als Nebenprodukt bei der Herstellung von Phosphordüngern an, wobei bei der Produktion von einer Tonne Düngemittel bis zu fünf Tonnen Gips entstehen. Angesichts des steigenden Bedarfs an Phosphatdüngern wächst auch die weltweite Produktion von Phosphorgips. In Europa werden jährlich 14,1 Millionen Tonnen Phosphorgips produziert, die größtenteils ungenutzt in Deponien gelagert werden. Die Nutzung von Phosphorgips ist technisch möglich, erfordert jedoch eine Aufbereitung zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte. Verfahren zur Klassifizierung und Sortierung dieses Materials wurden bereits entwickelt und ermöglichen eine industrielle Nutzung von hochwertigem Phosphorgips. Solange Naturgips jedoch ohne zusätzliche Kosten abgebaut werden kann, bleiben umweltfreundlichere Alternativen wirtschaftlich benachteiligt.

Darüber hinaus gibt es erhebliches Potenzial im Bereich des Gipsrecyclings. Derzeit werden in Deutschland maximal 10 % der anfallenden Gipsabrissmaterialien wiederverwertet, während die Recyclingquoten in anderen EU-Staaten deutlich höher liegen. Schätzungen zufolge sind mindestens 50 % der Gipsprodukte für eine Wiederverwendung geeignet. Eine verstärkte Förderung des Recyclings könnte den Abbau von Naturgips erheblich reduzieren. Für Standorte wie Iphofen hätte eine verstärkte Nutzung von Recycling- und Kunstgips doppelte Vorteile: Einerseits würden weitere Eingriffe in die Natur vermieden, andererseits könnten die Arbeitsplätze in der Gipsverarbeitung langfristig gesichert werden. Zudem ließe sich durch eine verstärkte Kreislaufwirtschaft der Bedarf an Gipsabfalldeponien reduzieren, was nicht nur der Umwelt, sondern auch der öffentlichen Hand zugutekäme.

Die unzureichende Bedarfsermittlung und die fehlende Berücksichtigung unabhängiger Gutachten zur Verfügbarkeit von Alternativen stellen schwerwiegende Defizite in der Abwägung dar. Die rechtliche Bedeutung einer sorgsamen Abwägung hat das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klimabeschluss (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris) (4. Leitsatz)) betont. Es führt aus, dass der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erfordert, diese so zu bewahren, dass nachfolgende Generationen sie nicht nur unter erheblichen Einschränkungen weiter nutzen können. Auch das Bayerische Landesentwicklungsprogramm (LEP, 1.1.3 (G)) fordert eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen und eine Reduzierung des Verbrauchs auf ein verantwortbares Maß. Selbst wenn dem Vorhabenträger dahingehend gefolgt wird, dass ein Rohstoffmangel an Gips bestünde und dieser nur durch den Abbau von Naturgips gedeckt werden könnte, mangelt es an der Berücksichtigung zukünftiger Mängellagen. Heute abgebauter Gips ist in Zukunft nicht mehr verfügbar, sodass die Knappheit auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. Diese nach dem Bundesverfassungsgericht nicht zulässige Verlagerung in die Zukunft wird im Rahmenbetriebsplan nicht berücksichtigt.

3. Verbot des Untertagebergbaus im faktischen Wasserschutzgebiet

Das geplante Vorhaben ist unter allen Aspekten der Umweltvorsorge abzulehnen. Ergänzend zu den bereits dargelegten Einwendungen (siehe sogleich) sei an dieser Stelle auf den Standort „Hüttenheim“ der Fa. Knaus und den dortigen Vorfällen hingewiesen. Alle diesem Vorhaben zugrundeliegenden Untersuchungen, Gutachten und Prognosen haben nicht vorhersehen können, dass es dort zu Tagbrüchen kommt. Folgt man der herrschenden Meinung, wonach Prognosen nicht dadurch falsch werden, weil sich die Realität anders entwickelt, mögen alle Zulassungen, die dieses Vorhaben genehmigt haben, rechtmäßig ergangen sein. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass insbesondere in dem Bereich, in dem es um unterirdische Vorhaben geht, Auswirkungen auftreten können, die bis heute noch nicht mit den einschlägigen Methoden zuverlässig mit Blick auf die Zukunft beurteilt werden können. Ein weiteres Beispiel für nichtzutreffende Gutachten und einer anderen Entwicklung ist der Kramer-Tunnel bei Garmisch-Partenkirchen. Auch dort wurden die Auswirkungen des Tunnelbaus auf die Hydrogeologie fehlerhaft ermittelt, weshalb es zu einem – vom Bund Naturschutz bereits im Planfeststellungsverfahren geltend gemachten – Umweltschaden gekommen ist. In dem hier zu beurteilenden Fall geht es neben den Umweltschäden an Natur, Wasser und Böden, vor allem um die Trinkwasserversorgung mehrerer Kommunen. Hier ein Vorhaben zuzulassen, welches das Risiko birgt, dass in Zukunft die Trinkwasserversorgung, die in Zeiten des Klimawandels als essenziell zu gewährleisten sein wird, gefährdet werden könnte, ist mit den geltenden auf die Umweltvorsorge zielenden Vorschriften, auch unter Anwendung der verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung (Art. 20a GG) nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen.

Die Anträge auf Zulassung der Betriebspläne sind abzulehnen, weil gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG öffentliche Interessen vorliegen, die dem Abbau vorgehen.

Durch das Wasserwerk Zeller Stollen wird über 50 % des Wasserbedarfs der Stadt Würzburg gedeckt. Bezüglich der genauen Daten der Wasserversorgung verweisen wir auch auf die Stellungnahme der TWV, die wir vollinhaltlich zum Bestandteil unserer Stellungnahme machen. Das Wasserwerk Zeller Stollen erschließt ein Einzugsgebiet von 66 km². Der Wasserversorger hat am 22.03.2022, geändert am 21.12.2022, einen Antrag auf Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlage Zeller Stollen beantragt. Auch wenn die Schutzgebietsverordnung bisher noch nicht erlassen wurde, ist das planreife Schutzgebiet im Rahmen der bergrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen. Die TWV hat zutreffend dargestellt, dass für die Trinkwassergewinnung durch das Wasserwerk Zeller Stollen keine vernünftigen Alternativen bestehen.

Das Vorhaben ist nicht mit § 3 Abs. 1 Nr. 1.6 WSG-VO iVm § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar. Danach sind untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, - auch in faktischen Wasserschutzgebieten – verboten (BayVGH, Beschluss vom 15.01.2024 – 12 A 23.2372). Auch eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 WHG, wonach ein Vorhaben genehmigt werden kann, wenn der

Schutzzweck nicht gefährdet wird, kommt nicht in Betracht. Der Besorgnisgrundsatz gebietet es, „jeder auch noch so wenig nahe liegenden Wahrscheinlichkeit einer schädlichen Veränderung der Gewässerbeschaffenheit vorzubeugen“ (BVerwG, Beschluss vom 28.06.2019, 7 B 26.18, Rn. 17). Die Gefährdung des Schutzzwecks muss praktisch auszuschließen beziehungsweise nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen auch bei ungewöhnlichen Umständen unwahrscheinlich sein (Schink/ Fellenberg, GK-WHG, § 52 Rn. 39 WHG). Gleiches gilt für eine Erlaubnis nach § 48 Abs. 1 S. 1 WHG.

> *„Nach Rechtsprechung und Literatur ist hinsichtlich der Frage, ob der so verstandene Schutzzweck gefährdet wird, ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist im Sinne des Besorgnisgrundsatzes (§ 48 WHG) zu verlangen, dass die Gefährdung der Wasserversorgung praktisch auszuschließen oder zumindest nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen auch bei ungewöhnlichen Umständen unwahrscheinlich ist (vgl. BVerwG, U.v. 26.6.1970 – IV C 90.69 – juris Rn. 11; VG Kassel, U.v. 29.10.2020 – 3 K 1664/16.KS – juris Rn. 30; ähnlich BayVGH, U.v. 5.4.1990 – 22 B 89.3191 – NVwZ 1990, 998/999; Gößl in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwAG, Stand August 2023, § 52 WHG Rn. 78; zum Besorgnisgrundsatz nach § 48 WHG auch BayVGH, B.v. 23.10.2019 – 8 ZB 19.1323 – juris Rn. 11). Danach kommt eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist (BVerwG, U.v. 12.9.1980 – IV C 89.77 – juris Ls. 2, Rn. 14; Hünnekens in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 52 WHG Rn. 39; Drost in Drost/Ell/Wagner, Das neue Wasserrecht in Bayern, Stand Mai 2022, § 52 WHG Rn. 16; Czychowski/Reinhardt in dies., WHG, 13. Aufl. 2023, § 52 Rn. 45). Bleibt ein nicht nur vernachlässigbares Restrisiko, so hat die öffentliche Wasserversorgung Vorrang, und die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG ist abzulehnen (Ormond in Schink/Fellenberg, GK-WHG, 2021, § 52 Rn. 39; Schwind in Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 52 Rn. 22; ähnlich VG Wiesbaden, U.v. 24.7.2020 – 4 K 2962/16.WI – juris Rn. 66; VG Würzburg, U.v. 14.11.2017 – W 4 K 17.827 – juris Rn. 26).“*
>
> *(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 4. Juli 2024 – 22 A 23.40049 – , Rn. 94 - 98, juris)*

Das ist hier nicht der Fall. Aufgrund der fehlerhaften Annahmen und Bewertung, die fachlich von den Trinkwasserversorgen und den betroffenen Kommunen in diesem Verfahren vorgetragen werden, verbleibt ein nicht nur vernachlässigbares Restrisiko. Die öffentliche Wasserversorgung genießt daher Vorrang vor dem Abbau von Gips.

Soweit bekannt ist, liegen bereits Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes vor, die die Annahmen, die dem DMT Gutachten zugrunde gelegt worden sind, teilweise bestätigt haben. Dies ist umso erstaunlicher, als dass nach den Informationen, die Herr Lewitz in der Stadtratssitzung gegeben hat, eine Beurteilung vorgenommen worden ist, ohne die Kenntnisse der Trinkwasserversorger und deren Vorbehalte ausgeräumt zu haben.

Inwieweit hier eine Vorfestlegung stattgefunden hat, die die Neutralität der zuständigen Fachbehörden in Frage stellt, muss der weiteren Akteneinsicht vorbehalten bleiben.

In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, dass amtlichen Auskünften und Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes eine besondere Bedeutung zukommen. Es wird in den Gerichtsentscheidungen immer wieder betont, dass diesen die fachliche Erfahrung aus einer jahrelangen Bearbeitung wasserrechtlicher Sachverhalte in einem bestimmten Gebiet zugrunde liegt und nicht nur die Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall, sodass ihnen grundsätzlich ein wesentlich größeres Gewicht als Expertisen privater Fachinstitute zukommt; für nicht durch Aussagen sachverständiger Personen untermauerte Darlegungen wasserwirtschaftlicher Art von Prozessbeteiligten gilt dies erst recht (vgl. BayVGH, B.v. 23.10.2020 - 8 ZB 20.1178 - juris Rn. 18 m.w.N.; vgl. auch Art. 63 Abs. 3 BayWG). Allerdings gilt dies nicht uneingeschränkt. Die Notwendigkeit einer Abweichung oder Beweiserhebung ist aber geboten, wenn sich der Eindruck aufdrängen muss, dass die gutachterliche Äußerung der Fachbehörde tatsächlich oder rechtlich unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn sie auf unzutreffenden tatsächlichen Annahmen beruht, wenn Zweifel an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit des Sachverständigen bestehen, wenn ein anderer Gutachter über neuere oder überlegenere Forschungsmittel verfügt oder wenn die Erkenntnisse, die in dem Gutachten ihren Niederschlag gefunden haben, durch substantiierte Einwände der Beteiligten ernsthaft infrage gestellt erscheinen (VGH München, B. v. 12.05.2021, 9 CS 18.2000, vgl. BayVGH, B.v. 2.5.2011 - 8 ZB 10.2312 - juris Rn. 11; vgl. auch B.v. 23.10.2020 - 8 ZB 20.1178 - juris Rn. 18; B.v. 6.2.2019 - 15 CS 18.2459 - juris Rn. 41).

Unzweifelhaft stellen die gutachterlichen Aussagen der Stadt Würzburg als Träger der Trinkwasserversorgung sowie die Stellungnahme der Gemeinde Waldbrunn mit den gutachterlichen Aussagen substantiierte Einwände dar, die die Aussagen der DMT in Frage stellen. Es obliegt nunmehr der zuständigen Bergbehörde die Entscheidung darüber zu treffen, ob unter den gegebenen Umständen von einem „vernachlässigbarem Restrisiko“ auszugehen ist. Sollte dies bejaht werden, wird dies durch die Gerichte voll überprüfbar sein. Ein irgendwie gearteter Beurteilungsspielraum wird den Behörden nicht eingeräumt.

Das von der Firma Knauf Gips KG vorgelegte hydrogeologische Gutachten der DMT GmbH & Co. KG weist an mehreren Stellen erhebliche Mängel auf (3.1), so dass die Gutachten nicht geeignet sind, die Besorgnis hinsichtlich der Restrisiken auf eine Art und Weise auszuräumen, die nach den oben genannten rechtlichen Maßstäben eine Genehmigung zulassen. Bei den Entscheidungen, insbesondere bei Abwägungsentscheidungen kommt dem Belang des Trinkwasserschutzes verfassungsrechtlicher Rang zu (3.2). Vorgaben der Raumordnung führen zu keinem anderen Ergebnis (3.3).

3.1 Einwände zu den vorgelegten Unterlagen

Im Folgenden werden zusammengefasst einige der äußerst fachlichen Einwände, die durch die Trinkwasserversorgungsunternehmen sowie durch die anliegenden Gemeinden und Städte erarbeitet worden sind, dargestellt. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass trotz der umfangreichen Abstimmungsgesprächen zwischen den Fachbehörden, der Genehmigungsbehörde und den Gutachtern des TdV die nunmehr dem Antrag beifügten Gutachten nicht geeignet sind, die Besorgnis im Sinne des § 48 Abs. 1 WHG auszuräumen.

Die Inhalte der Stellungnahmen der Stadt Würzburg, der Gemeinde Waldbrunn sowie der Gemeinde Zell machen wir uns zu eigen und beziehen diese in unsere Stellungnahme mit ein.

3.1.1 Fehlerhaftes Einzugsgebiet für die Brunnen 2 und 3 Waldbrunn

Zunächst ist die Bestimmung der Einzugsgebiete für die Brunnen 2 und 3 Waldbrunn fehlerhaft. In Abbildung 42, S. 119 des hydrogeologischen Gutachtens mit Szenarienuntersuchungen Teil A wird das von DMT ermittelte Einzugsgebiet dargestellt. Dieses befinde sich in südwestlicher Lage des geplanten Abbaugebiets. Eine Überschneidung mit dem geplanten Abbaugebiet des Bergwerks liege nur im nordwestlichen Randbereich vor. Auf dieser Grundlage wird der Einfluss des Abbauvorhabens auf die Brunnen Waldbrunn abgeschätzt, welcher entsprechend der marginalen Überschneidung gering ausfällt.

Diese Festlegung des Einzugsgebiets stimmt nicht mit den Angaben der Gemeinde Waldbrunn überein. Im Rahmen der Antragstellung für die wasserrechtliche Bewilligung sowie der Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets wurde das Einzugsgebiet für die Brunnen detailliert ermittelt. Das Einzugsgebiet stellt sich vielmehr wie folgt dar: In südwestlicher Richtung wird es durch die in Nordwest-Südost-Richtung verlaufende Grundwasserscheide (Main/ Tauber) begrenzt. Im Norden wird das Gebiet durch eine in Südwest-Nordost-Richtung verlaufende Grundwasserscheide begrenzt. In östlicher Richtung findet sich die Begrenzung in dem Verlauf des Vorfluters Main. Daraus ergibt sich ein unterirdisches Einzugsgebiet für die Brunnen 2 und 3 Waldbrunn von ca. 21 km^2.

Dieses Einzugsgebiet weicht in erheblichem Maße von dem von DMT zugrunde gelegten Einzugsgebiet ab. Folglich basieren die Szenarienberechnungen und die sich daraus ergebende Risikobewertung auf einem falschen Einzugsgebiet, mithin einer falschen Datengrundlage. Legt man das von der Gemeinde Waldbrunn zutreffend ermittelte Einzugsgebiet der Brunnen 2 und 3 zugrunde, ergibt sich eine Überschneidung mit der Abbaufläche des geplanten Bergwerks von ca. 30 %. Diese Korrektur des Einzugsgebiets führt im Ergebnis dazu, dass die Auswirkung des Abbauvorhabens neu ermittelt werden müssen. Anstelle der im Gutachten von DMT ermittelten Dargebotsminderung an den Brunnen 2 und 3 Waldbrunn von 0,82 % (DMT, hydrogeologisches Gutachten mit

Szenarienuntersuchungen Teil B, S. 20) ist von einer wesentlich höheren Dargebotsminderung auszugehen.

Da die Gemeinde Waldbrunn ihre Trinkwasserversorgung ausschließlich durch die Brunnen 2 und 3 Waldbrunn sichert, lässt bereits eine derartige Dargebotsminderung eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde befürchten.

3.1.2 Mangelhafte Datengrundlage aufgrund der Grundwassermessstellen

Darüber hinaus basieren die Gutachten von DMT auf einer mangelhaften Datengrundlage, die auf Mängel bei dem Ausbau der Grundwassermessstellen zurückzuführen sind. Wie in dem Gutachten Teil A von DMT auf S. 42 ausgeführt wird, wurde die Grundwassermessstelle B4 nach plötzlichen Anstiegen des Wasserspiegels ausgebaut und auf Wasserdichtheit überprüft. Die Untersuchungen ergaben nach Angaben von DMT, dass die Grundwassermessstelle selbst keine undichten Stellen aufweist, jedoch bei Starkregenereignissen über die Entwässerungsöffnung des Messstellenabschlusses Oberflächenwasser in die Messstelle eindringt. Das lässt darauf schließen, dass die Grundwassermessstelle B4 nicht tagwasserdicht ist. Ob dies bei den übrigen Grundwassermessstellen ebenfalls der Fall ist, ist unklar.

Durch das Eindringen von Oberflächenwasser in die Messstelle wird der Grundwasserleiter direkt gespeist, sodass die Messergebnisse sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht verfälscht werden. Da an diesen Grundwassermessstellen hydraulische Tests, Pumpversuche, Analysen, Isotopenuntersuchungen und Wasserstandsmessungen durchgeführt wurden, führt die fehlerhafte Datengrundlage zur Verzerrung der Ergebnisse dieser Versuche und darauf aufbauenden Berechnungen. (Vgl. BAURCONSULT, Stellungnahme, S. 11 f, 49)

3.1.3 Mangelhafte Datengrundlage aufgrund der durchgeführten Bohrungen

Die geplante Abbaufläche erstreckt sich auf ein Gebiet von insgesamt 7,1 km^2. In diesem Bereich wurden insgesamt 19 Bohrungen durchgeführt. Die geohydraulischen Bohrlochversuche zur Ermittlung der Durchlässigkeit wurden nach Angaben von DMT anhand von 12 Bohrkernen durchgeführt (hydrogeologisches Gutachten mit Szenarienuntersuchungen Teil A, S. 57). Angesicht der Gesamtgröße der zu untersuchenden Abbaufläche sowie der Inhomogenität der TSW-Schicht sind diese wenigen Bohrungen nicht geeignet, eine repräsentative Datengrundlage zu bilden.

Hinzu kommt, dass für diese Laborversuche ungestörte Bohrkerne verwendet wurden (hydrogeologisches Gutachten mit Szenarienuntersuchungen Teil A, S. 57), um die Durchlässigkeit der Testabschnitte zu ermitteln. Diese ungestörten Bohrkerne bilden jedoch nicht die realen Bedingungen ab, dass die Gesteinsschicht von Klüftungen durchzogen ist. Die Laborversuche führen daher zu geringeren, für das Abbauvorhaben

günstigere, Durchlässigkeitswerten als dies unter realen Bedingungen der Fall wäre. Mithin basieren die nachfolgenden Berechnungen auf einer fehlerhaften Datengrundlage. (Vgl. BAURCONSULT, Stellungnahme, S. 16)

3.1.4 Ungeeignetes numerisches Grundwassermodell

In den Gutachten der Antragstellerin ergeben sich zentrale Berechnungen auf der Basis sogenannter numerischer Grundwassermodelle. Aufgrund der gegebenen geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten führt deren Verwendung jedoch zu unzuverlässigen Ergebnissen.

Numerische Modelle werden großflächig bei Grundwasserleitern und Festgesteinen unter homogenen Bedingungen eingesetzt, indem Informationen aus verschiedenen Datensätzen, in diesem Fall Bohrungen, aufeinandergelegt werden, um ein Gesamtbild des Untersuchungsbereiches zu errechnen. Mangelt es jedoch an der Homogenität der Datengrundlagen, ist das Ermitteln zuverlässiger Ergebnisse nicht mehr möglich. Das untersuchte Einzugsgebiet der Zeller Stollen ist von Kluft- und Karstgebieten durchzogen und umfasst 24 km², unter solchen Bedingungen sind derartige Modelle grundsätzlich überfordert. Nach den Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu Grundwassermodellen wäre hierzu auch eine genaue Kenntnis über die Karst- und Kluftstruktur des Gebietes notwendig, dies ist nicht der Fall. (Vgl. RA Dolde, Stellungnahme, S. 31 ff.)

Geophysikalische bzw. geoelektrische Untersuchungen zusätzlich zu den Bohrungen wurden nicht unternommen, sodass nur die Daten aus den Bohrungen über das numerische Modell auf die gesamte Fläche projiziert wurden.

Laut DMT-Gutachten handelt es sich bei der zwischen dem Grundwasserstock und dem Gipsvorkommen liegenden Ton-Sulfat-Wechselschicht um eine „ungeregelte, massige Gesteinseinheit“ (DMT Teil A, S. 45), deren Mächtigkeit in Abhängigkeit der Lage zum Gipsvorkommen und dem damit verbundenen Auslaugungsgrad schwankt und somit inhomogen ausgeprägt ist. Bei den folgenden Modellberechnungen wird von DMT jedoch von einer durchgehend gleichmäßigen, also homogenen Ton-Sulfat-Wechsellagerung ausgegangen, was den vorherigen Ausführungen und den Bohrergebnissen widerspricht.

DMT führt weiter aus, die Ton-Sulfat-Wechselschicht sei „auch für den Schutz dieses Grundwasserstockwerks [von] besondere[r] Bedeutung“ (DMT Teil A, S. 45), angesichts der Inhomogenität dieser Schicht lässt sich die Barrierefunktion lediglich für Daten aus den einzelnen Bohrungen annehmen, nicht jedoch für die gesamte Fläche. (Vgl. BAURCONSULT, Stellungnahme, S. 12 f.)

Um ein repräsentatives Ergebnis berechnen zu können, muss die Datengrundlage ebenfalls repräsentativ für den Untersuchungsbereich sein. In den Gutachten ist dies jedoch

nicht der Fall, die verwendeten Datensätze weisen eine starke Homogenität auf, welche für den Bereich insgesamt nicht gelten kann.

Daher ist es in diesem Zuge methodisch falsch, allgemeine Aussagen über die Beschaffenheit des Gebietes zu treffen.

3.1.5 Fehlerhafte Grundwasserneubildungsrate und Zusickerungsrate

Darüber hinaus sind sowohl die Grundwasserneubildungsrate als auch die Zusickerungsrate falsch angesetzt. Es wird eine Grundwasserneubildungsrate von 95 mm/a im Randbereich und von 50 mm/a im Zentralbereich der Abbaufläche angenommen (DMT, hydrogeologisches Gutachten mit Szenarienuntersuchung Teil A, S. 116). Eine Begründung für die Annahme dieser jeweiligen Raten ist nicht vorhanden. Zudem stimmen diese Zahlen nicht mit den amtlich ermittelten Grundwasserneubildungsraten von durchschnittlich 95 mm/a überein. Weshalb von diesem Wert abgewichen wird, wird nicht dargelegt. (Vgl. Stellungnahme RA Dolde, S. 38 f)

Eine ähnliche Inkongruenz ist bei den Zusickerungsraten zu den Mittleren Dolomiten festzustellen. Hier legt DMT in den Randbereichen eine Zusickerungsrate von 65 mm/a und im Zentralbereich von 20 mm/a zugrunde (DMT, hydrogeologisches Gutachten mit Szenarienbetrachtung Teil A, S. 116). Daraus ergeben sich für das Einzugsgebiet, welches nicht von dem Untersuchungsbereich der Firma Knauf Gips KG betroffen ist, sehr hohe Grundwasserneubildungsraten, welche nicht mit den amtlichen Datenerhebungen übereinstimmen. (Vgl. BAURCONSULT, Stellungnahme, S. 49)

Demnach ist davon auszugehen, dass die Zusickerungsraten beziehungsweise die Grundwasserneubildungsraten in der Realität tatsächlich deutlich höher sind. Die von DMT durchgeführten Berechnungen basieren mithin auf einer falschen Datengrundlage.

3.1.6 Fehler bei Worst-Case- und Setzungsrisikoabschätzung

Durchlässigkeitswerte werden in sogenannten Kf-Werten dargestellt, bei deren Berechnung DMT die oben erwähnte Klüftung des Areals ebenfalls vernachlässigte. In der Berechnung des Worst-Case-Szenarios hinsichtlich der Durchlässigkeit sind ebenfalls Fehler ersichtlich. Statt den ungünstigsten Wert als Ausgangspunkt wurden die drei ungünstigsten Werte miteinander verrechnet, was den Wert somit wieder nach oben in den günstigeren Bereich korrigierte. Zudem wurde lediglich ein Bruchteil der zu betrachtende Fläche untersucht. Somit stellt sich die Berechnung als klar verzogen dar. (BAURCONSULT, S. 33 f.). In Anbetracht möglicher Nachweise von Risiken der Trinkwasserverschlechterung erscheint diese Erhebungsmethodik nicht hinreichend.

In ihrem Gutachten zur Bewertung der Tagesbruchgefahr stellt die Technische Universität Bergakademie Freiberg die Risiken möglicher auftretender Setzungserscheinungen zwar als „ausgeschlossen“ (S. 12) dar, jedoch basieren die Werte dieser Berechnungen ebenfalls auf der in Frage zu stellende Datengrundlage. Somit sind diese Risiken ebenfalls falsch berechnet. (Vgl. BAUERCONSULT, Stellungnahme, S. 51)

Auch in Szenario 3 des Gutachtens von DMT wird keine Variante mit ungünstigen Bedingungen geprüft, somit ist hierfür kein Worst-Case-Szenario vorhanden, was angesichts der Immensität des potentiellen Schadens bedenklich erscheint. (Vgl. BAURCONSULT, Stellungnahme, S. 40)

3.1.7 Unterschiedliche Annahmen in den Szenarien

Zudem wird für dieses Szenario die Annahme getroffen, dass kein gipsgesättigtes Wasser aus dem Bergwerk abfließt. In Szenario 4 wird jedoch davon ausgegangen, dass ein Abfluss des Wassers stattfindet. Eine Erklärung hierfür findet sich in den Ausführungen von DMT nicht. (Vgl. BAURCONSULT, Stellungnahme, S. 50)

3.1.8 Auswirkungen in der Nachbergbauphase

Nach Ansicht des Gutachters BAURCONSULT sind auch die Abflussmengen des Mittleren Dolomits in der Nachbergbauphase deutlich zu gering angesetzt. Durch die erhöhten Wassermengen ist eine erhöhte Auslösung von Gips zu erwarten, weshalb unerwartete Setzungserscheinungen nicht auszuschließen sind. Zudem wurde der Entfall sämtlicher Sicherungsmaßnahmen nach Ende des Abbaus am Bergwerk nicht in die Risikoabschätzung miteinbezogen. (Vgl. BAURCONSULT, Stellungnahme, S. 51)

3.1.9 Qualitative Beeinflussung des Trinkwassers

Schließlich ist auch eine qualitative Beeinflussung des Trinkwassers, welches aus den Brunnen 2 und 3 Waldbrunn gewonnen wird, nicht auszuschließen. Die Berechnungen des Sulfatgehalts im Trinkwasser im Gutachten von DMT beruhen unter anderem auf dem Einzugsgebiet für die Brunnen und die Grundwasserneubildungsraten. Wie bereits dargelegt wurde, weist das Gutachten an beiden Stellen jedoch erhebliche Mängel auf. Da das Einzugsgebiet tatsächlich eine deutlich höhere Überschneidung mit dem geplanten Abbaugebiet aufweist und auch die Grundwasserneubildungsraten höher liegen, als von DMT angenommen wurde, müssen auch die Ergebnisse zum Sulfatgehalt nach oben korrigiert werden.

Darüber hinaus ist nicht abschätzbar, inwiefern sich die Wasserqualität durch den Zustrom von Wässern aus den hochmineralisierten Liegendschichten in die Mittlere

Dolomite verändern wird. Das ist vor allem bedeutsam, da das Wasser der Brunnen 2 und 3 Waldbrunn Reinwasserqualität aufweist und eine Aufbereitung bislang nicht erforderlich ist. Bei einer Veränderung der Wasserqualität infolge des geplanten Abbauvorhabens wäre gegebenenfalls fortan eine kostenintensive Aufbereitung erforderlich. (Vgl. BAURCONSULT, Stellungnahme, S. 52)

Gleiches gilt für die Beeinflussung der Trinkwasserqualität in den Zeller Stollen. (Vgl. RA Dolde, Stellungnahme, S. 42)

Die Reinhaltung des Grundwassers stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar. Dies gilt auch unabhängig von bestehenden Wasserversorgungen. Die Gefährdungstatbestände sind aber identisch mit den Faktoren, die auch bei der Gefährdung der Trinkwasserversorgung genannt sind. Zusätzlich sind die Auswirkungen auf Gewässer und wasserabhängige Ökosysteme zu überprüfen. Weiter sind die Auswirkungen auf die Grundwasserfauna darzustellen.

3.1.10 Unterirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe

Im Einzugsgebiet von Wasserversorgungen eine unterirdische Tankstelle zu planen, ist höchst fahrlässig. Selbst bei der Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen bleibt ein erhebliches Restrisiko für eine Verunreinigung von Bodenschichten und Grundwasserleitern. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im untertägigen Bereich sind bis auf die zwingend notwendigen Tätigkeiten zu untersagen. Der Fahrzeugpark ist mit geeigneten sicheren elektrischen Fahrzeugen auszustatten.

3.1.11 Nicht zu vernachlässigendes Restrisiko

Aus alledem ergibt sich, ein nicht zu vernachlässigendes Restrisiko, welches einer Zulassung der beantragten Betriebspläne entgegensteht.

Dass trotz aller Gutachten Risiken bestehen, dass durch bergbauliche Tätigkeiten sich Risiken und Gefahren realisieren, wird am Beispiel der Aischquelle ersichtlich, die im November 2019 aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten versiegte und dies, obwohl die Gutachter des TdV im Genehmigungsverfahren eben dieses ausgeschlossen hatten (vgl. zu diesem Vorfall: BayLandtag, LT-Drs. 18/6934 vom 15.05.2020).

Aufgrund der möglichen hohen Schäden, die im Falle des Schadeneintritts zu erwarten sind, sind in dem hier zugrunde liegenden Fall, die nicht zu vernachlässigenden Restrisiken nicht in Kauf zu nehmen. Hier geht es um den nicht kompensierbaren Verlust der Trinkwasserversorgung für die Stadt Würzburg.

3.2 Verfassungsrechtlicher Rang der Trinkwasserversorgung

Da die Besorgnis besteht, dass durch das Abbauvorhaben die Trinkwasserversorgung gefährdet wird, steht das Verbot des untertätigen Abbaus, sowie die zahlreichen tangierten noch einzuholenden wasserrechtlichen Genehmigungen für diverse Benutzungen einem Abbau als überwiegendes öffentliches Interesse gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG der Zulassung entgegen. Im Gegensatz zum Belang der Rohstoffversorgung kommt der Trinkwasserversorgung ein verfassungsrechtlicher Rang zu und ist daher als „überwiegend" i.S.d. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu bewerten.

> *„Vorliegend ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Wasser zu den natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Art. 20a GG gehört (vgl. nur Murswiek in Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20a Rn. 30); der Trinkwasserschutz genießt mithin einen dem Klimaschutz vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang."*
>
> *(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 4. Juli 2024 – 22 A 23.40049 –, Rn. 126, juris)*

Nach Art. 20 a Grundgesetz muss der Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20 und 1 BvR 288/20) u.a. festgestellt:

Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine quantitativ und qualitativ ausreichende Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung der Stadt Würzburg und auch für künftige Generationen eine existenzielle Bedeutung hat. Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken.

Im Rahmen des Schutzauftrages des Staates ist eine Abwägung zwischen der Gewinnung des lebensnotwendigen Trinkwassers und eines Rohstoffes, der durch andere Rohstoffe bzw. Gewinnungsmöglichkeiten ersetzt werden kann, zu treffen. Hierbei ist beispielsweise das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.07.1981 - 1 BvL 77/78 zu berücksichtigen, in dem die hohe Bedeutung der Trinkwasserversorgung deutlich

formuliert wurde. Die im Urteil zur Nassauskiesung formulierten Begründungen (sh. z.B. RdNrn. 192 bis 203) sind auch für das vorliegende Vorhaben von Bedeutung. Gefährdungen der Trinkwasserversorgung bringen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie das Grundrecht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit kann für die Menschen in Würzburg und Umgebung nur dann gesichert werden, wenn alle Maßnahmen getroffen werden, um die ortsnahe Wasserversorgung zu schützen. Angesichts der massiven und nicht beherrschbaren Auswirkungen einer stofflichen oder mengenmäßigen Belastung des Grundwasserkörpers reichen Prognosen über die Auswirkungen des Abbauvorhabens nicht aus. Negative Auswirkungen müssen deshalb mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Diesen hohen Anforderungen genügt die vorliegende Planung nicht.

3.3 Vorgaben der Raumordnung

Eine andere Gewichtung ist auch den Vorgaben der Raumordnung nicht zu entnehmen. Der Regionalplan für die Region Würzburg weist im Vorhabengebiet eine Vorbehaltsfläche für Gipsabbau aus. Diese und andere Vorbehaltsflächen überschneiden sich mit dem Einzugsbereich der Wasserversorgung Wasserwerk Zeller Stollen. Zu den Ausweisungen der Vorbehaltsflächen insbesondere für den Gipsabbau bestehen erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit. Aus § 2 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 28. November 2007 ergibt sich, dass die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Bodenschätze im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels Wasserwirtschaft und der noch ausstehenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung erneut zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sind. Im aktuellen Regionalplan ist nicht feststellbar, dass die gemäß Art. 14 Abs. 6 Satz 1 Landesplanungsgesetz und Ziffer 7.2.4 der Landesentwicklungsprogramms erforderliche Fortschreibung bereits erfolgt ist. Somit hat das Vorbehaltsgebiet zu mindestens bei den Belangen der Trinkwasserversorgung kein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung. Aber auch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes ist fehlerhaft. Aus der Begründung zu der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete ist zu entnehmen, dass wegen des Untertageabbaus davon ausgegangen wird, dass keine oder kaum Konflikte mit Schutzgütern oder anderen Nutzungen bestehen. Es finden sich keine Ausführungen zu der Frage der Schwächung von Schutzschichten bzw. des Eingriffes in die verschiedenen Grundwasserleiter. Damit könnte bereits ein Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 20 a Grundgesetz vorliegen. Weiter verstößt die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete gegen das Gebot des § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG, den Wasserbedarf vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Dies gilt insbesondere solange, als die Ergebnisse des Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen in die Beurteilung der Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau nicht eingeflossen sind.

4. Erforderliche wasserrechtliche Gestattungen

Für die bergbaulichen Tätigkeiten sind wasserrechtliche Genehmigungen gem. § 9 WHG erforderlich (4.1). Die folgenden hierzu gemachten fachlichen Ausführungen basieren auf einer Zuarbeit von Peter Hirmer, stellvertretender Sprecher des BUND Naturschutz, Arbeitskreis Wasser sowie Mitglied im Bundesarbeitskreis Wasser. Wasserrechtlichen Genehmigungen müssen vor der Entscheidung über die Zulassung der Betriebspläne beantragt und entschieden werden (4.2). Da die wasserrechtlichen Genehmigungen aufgrund der erheblichen Risiken für das Grundwasser nicht erteilt werden können, sind auch die Betriebspläne nicht zuzulassen.

4.1 Benutzungstatbestände

Im Rahmen des Abbauvorhabens treten folgende wasserrechtliche Benutzungstatbestände auf:

Das gesamte Abbauvorhaben ist geeignet, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Damit liegt ein Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG vor.

Durch den Abbau entstehen Anlagen, die ein Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser herbeiführen. Ein Beispiel hierfür ist der abgedichtete Zugangsschacht. Damit liegt ein Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG vor.

Es ist geplant, Grubenabwässer in den Altbach einzuleiten. Damit ist der Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie Nr. 5 WHG erfüllt.

Wasserrechtliche Gestattungen für Benutzungen sind nicht vom bergrechtlichen Betriebsplan erfasst. Das Bergamt muss diese Gestattungen in einem eigenständigen Verfahren erteilen. Im Gegensatz zum bergrechtlichen Verfahren besteht im wasserrechtlichen Verfahren kein Anspruch auf eine Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung. Nach § 12 Abs. 1 WHG ist zu prüfen, ob zwingende Versagensgründe für die Gewässerbenutzungen vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn

- *schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder*
- *andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.*

Die vorliegenden Unterlagen sind für eine Überprüfung der wasserrechtlichen Fragestellungen unzureichend.

Eine überschlägige Prüfung ergibt folgendes Ergebnis:

4.1.1 Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG:

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Gewässereigenschaften sind die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen. Unter Wasserbeschaffenheit ist die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers eines oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers zu verstehen. Aus den Begriffsdefinitionen des § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist zu entnehmen, dass die Überprüfung auf schädliche Gewässerveränderungen erheblich weitergehender ist, als dies in den vorliegenden Unterlagen behandelt wird. Die Überprüfung muss sich auf alle erwartbaren Gewässerveränderungen beziehen, die entsprechende Auswirkungen verursachen können. Hier sind insbesondere folgende Faktoren zu nennen:

- *Zerstörung oder Schwächung von grundwassertrennenden Schichten und Schaffung von Wasserwegsamkeiten zwischen den Grundwasserhorizonten*
- *Veränderung der Grundwasserströmungen und Veränderungen des Wasserdargebots für die Trinkwasserversorgungen und grundwasserabhängigen Ökosysteme*
- *Veränderung der stofflichen Belastungen des Grundwassers der einzelnen Grundwasserleiter*
- *Gefährdung der Standsicherheit insbesondere auch durch Auslaugung der vorhandenen Gipsvorkommen*
- *Gefährdung der Grundwasservorkommen durch die Lagerung und Benutzung von wassergefährdenden Stoffen*

Da nur unvollständige Antragsunterlagen vorliegen, können die vorstehenden Punkte zwangsläufig nicht abschließend sein.

4.1.2 Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Der Bau des Rampenbauwerkes ist geeignet, Grundwasserströme zu verändern. Hier ist eine genaue Aufnahme der Grundwassersituation im Umfeld der Rampe erforderlich. Weiter müssen die Angaben zu den Abdichtungsmaßnahmen vorliegen. Ohne diese Unterlagen kann zur Rampe keine Aussage getroffen werden. Das Rampenbauwerk stellt aber grundsätzlich eine erhebliche Schwächung der grundwassertrennenden Schichten dar und ist damit für die verschiedenen Grundwasserleiter eine massive Gefahrenquelle.

4.1.3 Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie Nr. 5 WHG

Folgende Grundwasserableitungen und Einleitungen in den Altbach sind dargestellt:

Bauphase:	*2,4 l/s*
Betriebsphase:	*2,67 l/s*

Es ergibt sich damit eine Jahresentnahmemenge von 84.201 m³ für das Grundwasser. Es ist eine standortbezogene Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Insbesondere ist zu prüfen, ob durch die Ableitung nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Bei den geplanten Einleitungsstellen wurden 5 Alternativen untersucht. Die Alternative Altbach 3 wurde durch den Vorhabenträger als einzige durchführbare Einleitung dargestellt.

An der geplanten Einleitungsstelle hat das Wasserwirtschaftsamt folgende Abflusswerte errechnet:

MQ	*149 l/s*
MNQ	*49 l/s*

Der MNQ wird als „worst case“ für eine Mischungsberechnung zur Bewertung der zusätzlichen Stoffbelastung verwendet. Die vorliegenden Mischungsberechnungen sind ausfolgenden Gründen nicht ausreichend aussagekräftig. Es wird nicht berücksichtigt, dass der MNQ nur einen Durchschnittswert darstellt und auch niedrigere Abflüsse möglich sind. Weiter besteht die Möglichkeit, dass sich durch die Klimaveränderungen die Abflussverhältnisse erheblich verschlechtern.

Der Vorhabenträger ist der irrigen Ansicht, dass eine Einleitung dann möglich wäre, wenn die Werte der Oberflächengewässerverordnung eingehalten werden.

Der Altbach ist an der Einleitungsstelle Bestandteil des Flusswasserkörpers 2 F_201. Der Flusswasserkörper ist in einem schlechten ökologischen Zustand. Maßgeblich hierfür ist die Qualitätskomponente Fisch. Bei einer Einstufung des ökologischen Zustandes mit schlecht sind weitere Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes führen, nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz unzulässig. Durch die geplante Einleitung wird die Belastung mit SO_4 lt. den Angaben im Fachbeitrag WRRL verdoppelt. Folgende Langzeitfolgen von erhöhten Sulfatwerten in Fließgewässern werden im Fachbeitrag geschildert:

- *Eutrophierung durch verstärkte Freisetzung von Phosphat*
- *Direkte und indirekte Toxizität für aquatische Organismen*
- *Änderung der Makrozoobenthos Zusammensetzung*
- *Kleinwuchs bei Fischen*

- *Rückgang von Schilfzonen*

Damit ergibt sich schon aus den Antragsunterlagen, dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes zu erwarten ist. Eine Einleitung von Grubenwasser in den Altbach ist wegen zwingenden Versagensgründen unzulässig.

Die übrigen in Frage kommenden Einleitungen werden bereits vom Vorhabenträger ausgeschlossen. Damit liegt keine Lösung für die Ableitung des Grubenwassers vor.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung in das Grundwasser aus Gründen des Grundwasserschutzes ausscheidet.

Eine Abfuhr mit Tanklastwagen würde das Verkehrsaufkommen erheblich erhöhen. Ein Tankfahrzeug mit 26 Tonnen dürfte ca. 18 m³ Fassungsvermögen haben; ein Sattelzug ca. 33 m³ Fassungsvermögen.

Damit ergeben sich zwischen 5103 und 9.355 zusätzliche Fahrzeugbewegungen jährlich. Täglich sind das zwischen 13 und 25 zusätzliche Fahrzeugbewegungen.

Selbst wenn ein Abtransport erfolgen würde, stellt sich die Frage, was mit dem transportierten Wasser dann passiert.

4.2 Wasserrechtliche Genehmigungen vor Zulassung der Betriebspläne

Die Frage, ob das Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, wie u.a. einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Zulassung eines Hauptbetriebsplans ist (Vgl. zum Streitstand OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. Mai 2022 – 11 S 7/22 –, juris, Rn. 5 ff.), ist nach wie vor in der Rechtsprechung nicht geklärt. In Anbetracht dessen, welche Belange hier in Rede stehen, erscheint es unumgänglich bereits vor der Zulassung des 1. Hauptbetriebsplanes die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Nur auf diese Art und Weise kann rechtlich beurteilt werden, ob dem Abbauvorhaben öffentliche Interessen gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG entgegengehalten werden können. Diese Vorgehensweise dient auch der Effektivität von Verwaltungsverfahren in Fällen, in denen lediglich ein fakultativer Rahmenbetriebsplan beantragt wird.

Wasserrechtliche Genehmigungen sind aufgrund der Risiken, die durch die verschiedenen bergbaulichen Tätigkeiten für das Grundwasser bestehen, nicht genehmigungsfähig.

5. Unzureichende Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind unzureichend. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Detailplanung auf Sonderbetriebspläne verlagert wird. Denn – spätestens – mit Zulassung des ersten Hauptbetriebsplanes werden bergbauliche Tätigkeiten gestattet. Diese müssen hinreichen bestimmt, bzw. bestimmbar sein, da ansonsten der Gegenstand der Gestattung völlig im Unklaren bleibt. Zumindest muss „sehenden Auges" geklärt werden können, welche Auswirkungen die jeweiligen Tätigkeiten auf die zu prüfenden „öffentlichen Interessen" haben. Dies ist mit den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht möglich. Es bleibt damit völlig offen, welche gestattende Wirkung dem vorgelegten Hauptbetriebsplan zukommen soll. Es muss auch im Interesse des TdV liegen, wenn vorab entschieden wird, ob die Errichtung und der Betrieb der geplanten betrieblichen Anlagen auch im Hinblick auf die wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und anderen öffentlichen Regelungen genehmigt werden kann.

5.1 Rampenbauwerk

Es bestehen beispielsweise noch erhebliche Fragen zum Rampenbauwerk. Beim Rampenbauwerk werden die grundwasserschützenden Schichten erheblich geschwächt. Es besteht die Gefahr, dass Wasserwegsamkeiten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken geschaffen werden, die nicht mehr durch nachträgliche Abdichtungsmaßnahmen beherrschbar sind. Weiter besteht die Gefahr, dass sich Grundwasserfließrichtungen verändern. Folgende Fragestellungen müssen beantwortet werden:

- *Welche Abdichtungsmittel werden in welcher Menge eingesetzt?*
- *Wie wirken sich die Abdichtungsmaßnahmen auf die Stabilität der einzelnen Bodenschichten aus?*
- *Wie werden neue Wasserwegsamkeiten erkannt, die durch die Schachtbaumaßnahme sowie die Abdichtungsmaßnahme im umgebenden Gebirge (z.B. bei geklüfteten und verkarsteten Gebirge) entstehen?*

5.2 Schacht zur Bewetterung

Lt. den Angaben in den Antragsunterlagen ist ein Schacht mit einem Kreisprofil mit einem lichten Innendurchmesser von 4 m und einer Tiefe von 100 m vorgesehen. Ähnlich wie beim Rampenbauwerk besteht die Gefahr, dass Wasserwegsamkeiten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken geschaffen werden. Angaben, wie dieser Gefährdung begegnet werden soll, fehlen.

5.3 Angaben zu den Grundwasserableitungen

Grundsätzlich ist bei Antragsunterlagen zu erwarten, dass diese Unterlagen fehlerfrei sind. Wenn fehlerhafte Antragsunterlagen eingereicht wurden, dann sollte das fehlerhafte Dokument berichtigt werden. Ein Berichtigungsdokument wie die Ergänzung zum hydrogeologischen Gutachten mit Szenarienberechnungen vom 12.09.2024 erschwert es Bürgern und Verbänden innerhalb der kurz bemessenen Anhörungszeit Betroffenheiten festzustellen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Unterlagen hat zudem ergeben, dass zwischen den einzelnen Berichten inhaltliche Abweichungen bestehen. So werden im Anhang 3 Angaben zu den Bohrarbeiten für die Bohrung MD7 gemacht. Für MD7 existiert auch die Anlage 3.10 Bohrprofil. Für Schichtwasserzutritte sind folgende Angaben vorhanden:

Anhang 3	*Anlage 3.10*
	8 mit ?
38,5 leichter Schichtwasserzutritt	
	47 gering
60,0 leichter Schichtwasserzutritt	
	63
66	*66*
75,5	
85,8-85,9 starker Wasserzufluss	*86*
	90
	91

Die Bohrberichte sind gerade hinsichtlich event. Schichtwasservorkommen von besonderem Interesse.

Im fakultativen Rahmenbetriebsplan wird zur Zusickerung in den Abbaubereich folgende Angabe gemacht:

Mit der schrittweisen Ausweitung der Abbauflächen wird auch eine leichte Zunahme dieser Zusickerung erwartet, die über einen Zeitraum von 60 Jahren berechnet wurden. Zum Ende des Abbaus wird eine Verringerung des Grundwasserdargebotes um etwa 1 % im Grundwassereinzugsgebiet der Zeller Stollen sowie an den Brunnen der

Wasserschutzgebiete Waldbrunn und Altertheim prognostiziert. Die mittlere Quellschüttung für die Zeller Stollen wird mit 180 l/s angegeben. Es wird also von einer Zusickerung von 1,8 l/s bzw. von 56.764,8 m³ ausgegangen.

Nach den verschiedenen Szenarien werden folgende Zusickerungen in das Grubenbauwerk angenommen:

Zusickerung aus dem Hangenden:	*44.000 m³ bis 85.000 m³/a*
Lateraler Zufluss über die Untere Dolomite	*152 bis 162 m³/a*
Zusickerungen aus dem Liegenden	*1.260 bis 1.859 m³/a*
Gesamt:	*45.412 bis 87.021 m³/a*

Bei der Einleitung in den Altbach wird von 2,67 l/s oder 84.201,12 m³/a ausgegangen.

Im hydrogeologischen Gutachten wird von einer Grundwasserneubildungsrate von 50 mm/a bis 95 mm/a ausgegangen. Es wird von der Bildung von schwebenden Grundwasserstockwerke ausgegangen. Die durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate im Gebiet ist flächendeckend mit 95 mm/a anzunehmen. Für die Annahme, dass in einzelnen Bereichen eine geringere Neubildungsrate besteht, existieren keine nachvollziehbaren Nachweise.

In den Antragsunterlagen wird davon ausgegangen, dass es in den verschiedenen Schichten zu einer lateralen Grundwasserbewegung kommt. Im Rahmen der Gutachten wird festgestellt, dass es zu Grundwasseraustritten in den Bereichen des Haselgrundgrabens und des Waldbüttelbrunner Augrabens kommt. Gleichzeitig wird im Rahmenbetriebsplan unter Ziffer 2.3.3 festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf darüber liegende grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Es wird sogar behauptet, dass entsprechende Ökosysteme nicht vorhanden sind. Weder sind die Schichtwasservorkommen ausreichend ermittelt noch wurden die Auswirkungen auf die Schichtwasservorkommen untersucht. Gerade Schichtwasservorkommen mit geringer Wasserführung werden auf Veränderungen im Grundwasserregime reagieren.

Insgesamt sind die Unterlagen zu den Grundwasserverhältnissen unvollständig. Die Gutachten stützen sich auf Annahmen, die aber nicht durch ausreichende Untersuchungen nachgewiesen sind (siehe auch Ziffer 3.1). Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:

- *Annahme von homogenen grundwassertrennenden Schichten*
- *Nichtberücksichtigung von möglichen Sickerströmungen aufgrund der unterschiedlichen Druckpotentiale*
- *Unvollständige Berücksichtigung der Bohrberichte (Auslaugungshorizonte; mögliche Störungshorizonte)*
- *Langzeiteffekte werden nicht oder unzureichend berücksichtigt*
- *Es bleibt unberücksichtigt, wie die einzelnen Faktoren kumulierend aufeinander einwirken*

5.4 Gemeinschädliche Einwirkungen durch die Gewinnung

Bereits die vorliegenden unvollständigen Unterlagen lassen erkennen, dass das Abbauvorhaben für die vorhandenen Wasserversorgungen eine erhebliche Gefährdung darstellt. Zu den Unterlagen liegt ein Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 09.10.2024 sowie eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 03.02.2025 vor. Diese Unterlagen wurden nicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt und liegen dem Bund Naturschutz auch nicht vor.

Es wird beantragt, dass die Stellungnahmen und Gutachten der Fachstellen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und behalten uns die Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme vor.

6. Ungenügende Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Die Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der Naturschutzbelange wurden nicht aktualisiert.

Durch die vom Verkehrsgutachten erforderliche Hochstufung der Entwurfsklasse von 4 auf 3 der Steigungsstrecke St 2297 (Erläuterungsbericht, S. 181) sind weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die dem Vorhaben zuzurechnen sind. Die entsprechenden Unterlagen sind – zusammen mit den Ausbauplänen zu der Verbreiterung des Regelquerschnitts - vorzulegen.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Tatbestände reichen die eingereichten Gutachten nicht aus, um einerseits die Eingriffsregelung im Rahmen des fakultativen Rahmenbetriebsplanes und des gestattenden Hauptbetriebsplanes zuzulassen (6.1). Den Betriebsplänen stehen mit den Verboten gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG und § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie dem Verbot den geschützten Landschaftsbestandteil Altbach zu beschädigen als überwiegende Interessen gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG entgegen. Zu Unrecht wurde keine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, die Auswirkungen des Vorhabens unzureichend hinsichtlich der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen geprüft (6.2). Die Einleitung von Grubenwasser in den Altbach ist verboten (6.3). Die betroffenen artenschutzfachlichen und rechtlichen Belange sind unzureichend ermittelt und bewertet (6.4). Auch das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion werden nur ungenügend behandelt (6.5).

6.1 Eingriffsregelung

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BNatSchG sind die Vorgaben der Eingriffsregelung in der Zulassung des Rahmenbetriebsplans mit integriertem Hauptbetriebsplan vollumfänglich abzuarbeiten. Laut Rahmenbetriebsplan bildet dieser jedoch nur eine erste Grundlage zur Berechnung des Kompensationsbedarfs. Werksgelände, Rampe, Schachtgelände

und Halden würden über Sonderbetriebspläne zugelassen. Nach dieser Prämisse muss im Rahmen des Rahmenbetriebsplans mit integriertem Hauptbetriebsplan aber über den Eingriff durch die sonstigen Betriebsstätten entschieden und die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden. Soweit die Regelungswirkung des Hauptbetriebsplans reicht, ist auch der entsprechende Eingriff in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. auszugleichen/zu ersetzen.

Eine klare, nachvollziehbare Abgrenzung ist vorliegend nicht gegeben. Der Rahmenbetriebsplan macht an einigen Stellen (z. B. saP) durchaus detaillierte Vorgaben zum Ausgleich und zur Vermeidung, an anderer Stelle wird die gesamte Eingriffsbewältigung den Sonderbetriebsplänen zugewiesen. Dennoch finden sich eine Kompensationstabelle und eine Maßnahmenkarte in den Unterlagen. Der Rahmenbetriebsplan verweist diesbezüglich auf eine Bestandsanalyse. Es wird beantragt, die Bestandsanalyse zu übersenden.

Im Hinblick auf die Untersuchungsräume im Artenschutzgutachten ist auch hier anzuzweifeln, ob ein ausreichender Eingriffsraum zugrunde gelegt wurde. Aus der gegenüberstellenden Tabelle von Eingriff und Kompensation ist ebenfalls nicht ersichtlich, welche Beeinträchtigungen einbezogen und welche ausgeklammert wurden. Sofern weitere Kompensationsflächenkarten bestehen, wird ebenfalls Einsichtnahme beantragt. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund nur spezielle Kompensationsmaßnahmen kartografisch dargestellt sind (siehe Karte Kompensationsflächen). Bezüglich der Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Arten- und Gebietsschutz ist zudem auf die Ausführungen in den entsprechenden Kapiteln zu verweisen.

6.2 Natura 2000

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE-6225-372 in seinen gebietsspezifischen Erhaltungszielen ist, anders als vom Vorhabenträger angenommen, nicht gem. § 34 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG auszuschließen. Auch aus diesem Grund ist gegen das Vorhaben in der beantragten Form vorzutragen.

Es ist bereits abzulehnen, durch eine „FFH-Vorabschätzung“, die letztlich einer Vorprüfung entspricht, dem Vorhaben die FFH-Verträglichkeit zu bescheinigen. Gegenstand der Vorprüfung ist ausschließlich die summarische Prüfung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets möglich erscheint. Die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung bemisst sich dabei allein danach, ob die Wirkfaktoren des Vorhabens als solches oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für das Gebiet festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Aufgrund der vielseitigen Auswirkungen (Grundwasserinanspruchnahme, Lärm, Erschütterungen, Staub, Abgase, optischen Störungen) kann eine mögliche Beeinträchtigung vorliegend nicht von vornhinein „auf den ersten Blick“ ausgeschlossen werden. Bereits aus diesem Grund ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen, die darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet zu verhindern oder zu minimieren, dürfen in der Phase der Vorprüfung zudem nicht berücksichtigt werden (EuGH, Urt. v. 12.04.2018 – Rs. C-

323/17, Rn. 35 ff.). Vielmehr ist die Notwendigkeit von Schadensminimierungsmaßnahmen ein Indikator dafür, dass eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Festlegung solcher Maßnahmen erfordert eine detaillierte Prüfung bspw. des Bestands und der Einwirkungen, die minimiert werden sollen.

Auch die Bestandserfassung genügt nicht den Vorgaben des FFH-Rechts. Da eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, muss die Bestandserfassung nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgen und muss es der Zulassungsbehörde ermöglichen, mit Gewissheit festzustellen, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele möglich ist. Hierzu muss auch die Verbreitung der Zielarten und Lebensraumtypen nach den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen ermittelt werden. Bei mobilen Tierarten wie der Fledermaus ist es unerlässlich, Bewegungsmuster – auch außerhalb des Gebietes – zu ermitteln, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate zu ermitteln und in ihrer Bedeutung zu analysieren. Dies leistet die FFH-VA nicht. Sie beschränkt sich auf eine Wiedergabe der Erhaltungsziele des Managementplans für das Gebiet. Ergänzend weist der BUND Naturschutz darauf hin, dass die Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria) im Planungsumfeld vorkommt. Diese Art ist nach Anhang II der FFH-Richtlinie als prioritäre Art geschützt und hat im Irtenberger Wald als bodenständige Population ihren Lebensraum (vgl. Kartierung in PC-ASK bzw. KarlaNatur).

Auch die Auswirkungen des Vorhabens wurden unzureichend ermittelt. Das Teilgebiet 6225-372.07 erstreckt sich über die geplante untertägige Abbaufläche im Norden und Osten und überschneidet diese auf einer Fläche von etwa 200 Hektar. Die Tagesanlagen befinden sich in lediglich 400 Metern Entfernung zur Grenze des Schutzgebiets. Der Schacht ist dem Wald zugewandt.

Zu den Erhaltungszielen des Gebiets zählen die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) und der prioritäre LRT 91E0, bei dem es sich um Auenwälder handelt. Beide LRT sind von einer stabilen Gewässerdynamik abhängig, die auch durch den Grundwasserspiegel bestimmt wird. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser trotz der vorgesehenen Erhaltung der Barriereschicht absinkt und das Gebiet als solches beeinträchtigt wird.*

Das hydrogeologische Gutachten konzentriert sich in seinen Analysen auf die Trinkwassergewinnung und gewährleistet damit keine Feststellung, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes im Einklang steht. So wird beispielsweise beim Bau des Schachts und der Rampe angegeben, dass kleinräumige Grundwasserumlenkungen im Bereich von Schacht und Rampe zu erwarten seien. Während Auswirkungen auf die Trinkwasserfassungen in der Nutzungsphase laut Gutachten ausgeschlossen werden können, wird dies nicht für das FFH-Gebiet geprüft. Eine aktive Grundwasserabsenkung wird beim Bau von Schacht und Rampe in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebiets auch nicht kategorisch ausgeschlossen (Hydrogeologisches Gutachten 1b, S. 115). Das Dargebot der Zeller Quellen während der Bauphase wird wiederum nur hinsichtlich der Trinkwassergewinnung für ausreichend erachtet. Ob eine temporäre Grundwasserabsenkung

FFH-verträglich ist, wird hingegen nicht berechnet, obwohl diesbezüglich nach rechtlichen Vorgaben Gewissheit herzustellen wäre (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Auch sind die Fledermausarten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr als Zielarten im Gebiet nicht ausreichend geprüft worden. Der Zugangsschacht zum Bergwerk öffnet sich zum Wald. Direkt angrenzend ist ein Waldteil, der nicht im FFH-Gebiet liegt. Es ist aber anzunehmen, dass die FFH-Zielarten (insb. Fledermäuse) auch diesen Waldteil nutzen. Das Stück Wald zwischen Schacht und FFH-Gebietsgrenze dient daher nicht als Puffer der Auswirkungen, da die schallempfindlichen Arten die planerische Grenze des Schutzgebiets überschreiten und naturgemäß den gesamten Wald nutzen. Eine Beeinträchtigung außerhalb der Gebietsgrenzen ist aber auch als Beeinträchtigung des FFH-Gebietes als solchem zu werten, wenn Zielarten betroffen sind (BVerwG, Urt. v. 17. 1. 2007 - 9 A 20.05, Rn. 36; EuGH, Urt. v. 24. 11. 2011, C-404/09, Rn. 146 ff., 166 ff.). Bei der Beurteilung von Erschütterungen durch die Sprengung werden zudem die besonderen Sinnesfähigkeiten der Tierarten nicht berücksichtigt. Diese haben meist eine deutliche niedrigere Reizschwelle zur Wahrnehmung von Erschütterungen (aufgrund spezieller Sinnesorgane zur Wahrnehmung geringster Erschütterungen) als Menschen. Das BfN führt hierzu aus, dass der Wirkfaktor Schall für alle drei Fledermausarten als regelmäßig relevant mit besonderer Intensität einzustufen sei (http://ffh-vp-info.de/FFHVP). Fledermäuse seien insbesondere in ihren Quartieren äußerst empfindlich gegenüber Störungen, die durch akustische Reize verursacht werden könnten. Zudem werde darauf hingewiesen, dass solche Störungen häufig kumulativ mit anderen beeinträchtigenden Faktoren auftreten und deren Ursachen nicht immer eindeutig voneinander abzugrenzen seien. Auch „singuläre" Ereignisse können sich hier negativ auswirken, besonders in der Nacht. Gewinnungssprengungen zwischen 22 und 6 Uhr können laut Rahmenbetriebsplan (Seite 185) bis zu einer Entfernung von 1000 m zu Gebäuden relevante Immissionswerte nicht einhalten. Das FFH-Gebiet liegt aber innerhalb dieses Bereiches. Zusätzlich muss beachtet werden, dass die auf Menschen zugeschnittenen Lärmrichtwerte nicht auf die schallempfindlicheren Fledermäuse übertragen werden können. Während der Winterruhe kann auch ein „singuläres" Schallereignis zu einem vorzeitigen Erwachen führen. Eine Beeinträchtigung durch Schalleinwirkungen ist daher insbesondere hinsichtlich der Zielarten des Großen Mausohrs, der Bechsteinfledermaus und der Mopsfledermaus anzunehmen.

Auch die Beleuchtung der oberirdischen Anlagen, insbesondere des dem Wald zugewandten Schachtes, sowie der An- und Abfahrtsverkehr können eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Schutzgüter auslösen. Die Zielart des Gebiets Hirschkäfer wird durch Licht angelockt. Laut BfN (http://ffh-vp-info.de/FFHVP) wird dieser Wirkfaktor beim Hirschkäfer bei einem hohen Mortalitätsindex als regelmäßig relevant eingestuft. Da diese Käfer, insbesondere die Männchen, überwiegend in der Dämmerung und Nacht aktiv sind, werden sie verstärkt von Lichtquellen angezogen.

Bezüglich des auch in der FFH-VA zugrunde gelegten erhöhten Verkehrsaufkommens ist die Prüfung unvollständig. Zunächst verwundert bereits, dass nicht die einzelnen Fahrzeugbewegungen aufgeschlüsselt wurden. Die betriebsbedingte Barriere- oder

Fallenwirkung wird nur bezüglich des auszubauenden landwirtschaftlichen Wegs bei Altertheim betrachtet (siehe u. a. FFH-VA, D 4.3, S. 7). Die Staatsstraßen St 2297 und St 578, die entlang bzw. durch das FFH-Gebiet verlaufen und als Transportwege genutzt werden, wurden nicht in die Überprüfung einbezogen. Angesichts einer prognostizierten Zunahme des Schwerverkehrs um 320 LKW täglich, zuzüglich des weiteren erwarteten Verkehrszuwachs, besteht die Möglichkeit, dass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird. Das erhöhte Verkehrsaufkommen kann dazu führen, dass es vermehrt zu Individuenverlusten im Bereich von Straßen durch die Lockwirkung von Lichtquellen kommt und die Zerschneidungswirkung der Straßen verstärkt wird. Sowohl beim Hirschkäfer als auch bei den Fledermäusen sind zudem Tötungen durch direkte Kollisionen mit dem Schwerverkehr, nicht nur auf dem auszubauenden Weg bei Altertheim möglich. Die FFH-VA weist hier erhebliche Lücken auf.

Diese erstrecken sich auch auf die weiteren möglicherweise betroffenen FFH-Gebiete. Im Rahmenbetriebsplan wird konstatiert, eine Beeinträchtigung derjenigen Gebiete, die vom Transportverkehr durchquert oder umfahren werden (DE 6227 371, DE 6326 371, DE 6127 371, DE 6227 372, DE 6424 341), werde durch die FFH-VA ausgeschlossen (S. 35, 248). Die FFH-VA enthält hierzu aber keine Aussage. Jedenfalls eine obligatorische FFH-Vorprüfung auch bezüglich der sonstigen möglicherweise betroffenen Schutzgebiete wäre in der FFH-VA durchzuführen gewesen. In der Vorprüfung ist summarisch zu prüfen, ob die Wirkfaktoren des Vorhabens allein oder in Kombination mit anderen Plänen oder Projekten die für das Gebiet festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele beeinträchtigen können, während die Schwere und Intensität der projektbedingten Einwirkungen noch nicht einbezogen werden (BVerwG, Urt. v. 10.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 41). Daher kann die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht mit Verweis auf sogenannte „Irrelevanzschwellen“ entfallen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, BNatSchG, § 34 Rn. 12). Auch die Vorprüfung ist entsprechend zu dokumentieren (vgl. BVerwG, NuR 2007, 336 Rn. 70).

Die FFH-VA des Vorhabenträgers bezieht schließlich selbst zahlreiche Schadensminimierungsmaßnahmen ein (z. B. Ausrichtung Beleuchtung, insektenfreundliche Beleuchtung, Geschwindigkeitsbegrenzung, Staubschutz). Sofern diesbezüglich verbindliche Vorgaben fehlen, sind diese jedoch auch nicht in ihrer Wirksamkeit bestätigt. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte etwa unter Zuständigkeitsgesichtspunkten (Straßenverkehrsbehörde) scheitern und kann daher nicht im Vorhinein vorausgesetzt werden. Andere Maßnahmen wie der kategorische Ausschluss von Fernlicht sind zusätzlich weder durchsetzbar, noch überprüfbar. Unberücksichtigt bleiben bei zeitmäßigen Beschränkungen auch die Fahrten des Betriebspersonals, das mit bis zu 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Betriebsstätte und zurück pendelt. Diese Fahrbewegungen würden ebenfalls in den Nachtstunden erfolgen und könnten somit ebenfalls relevante Störungen verursachen.

Die angeführten möglichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets wären in einer Verträglichkeitsprüfung aufzuarbeiten. Sollten sich Beeinträchtigungen nicht ausschließen lassen, wäre auch eine Ausnahmeerteilung fraglich.

Bei einer Ausnahme sind die Voraussetzungen der Alternativenprüfung, des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu erfüllen, § 34 Abs. 3-5 BNatSchG. Ein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse wäre hinsichtlich des mangelnden Bedarfs an dem Vorhaben und den gesamtgesellschaftlich vorzugswürdigen Alternativen zum neuerlichen Rohstoffabbau abzulehnen.

Der Rohstoffabbau liegt gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 BBergG zwar grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Durch die sogenannte Rohstoffsicherungsklausel verdeutlicht der Gesetzgeber das öffentliche Interesse, insbesondere an der Erkundung und Gewinnung von Bodenschätzen. Die Regelung normiert jedoch nicht, dass dieses Interesse im Einzelfall anderen Interessen überwiegt (BVerwG, Urteil vom 20. November 2008 – 7 C 10/08, Rn. 55 - 56). Sonst wäre die Regelung des § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG obsolet.

Bei der Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG dürfen die verfolgten Gemeinwohlziele zudem nicht ungeprüft mit dem geplanten Vorhaben gleichgesetzt werden. Daher dürfen bei der Alternativenprüfung sogenannte System- oder Konzeptalternativen – etwa der Ausbau der Schiene anstelle einer Straßenverbindung oder eine alternative Lösung zum Gipsabbau – nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Im vorliegenden Fall lassen sich die angestrebten öffentlichen Interessen, wie die Deckung eines zukünftigen Bedarfs an Rohstoffen durch alternative Maßnahmen in zumutbarer Weise und ohne die prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen verwirklichen lassen. So besteht weder ein akuter Rohstoffmangel, noch sind alternative Lösungen unzureichend. Alternativen wie Recycling-Gips oder Phosphorgips können zur Deckung des Bedarfs beitragen. Es wird insofern auf die Darstellung unter V. verwiesen. Die Durchführung des geplanten Vorhabens wäre daher nicht mehr Ausdruck eines rationalen und verantwortungsbewussten staatlichen Handelns, wie es die FFH-Richtlinie vorschreibt („zwingend“).

6.3 Geschützter Landschaftsbestandteil Altbach

Es wird zudem gegen die Einleitung von Grund- und Grubenwasser in den Altbach vorgetragen. Der Rahmenbetriebsplan mit integriertem Hauptbetriebsplan verstößt gegen die Verordnung des geschützten Landschaftsbestandteils und kann daher nicht zugelassen werden.

Der Rahmenbetriebsplan sieht die Möglichkeit vor, anfallendes Grundwasser während der Bauphase von Rampe und Schacht und Grubenwasser während der Betriebsphase in den südwestlich des Vorhabens gelegenen Altbach einzuleiten. Dieser ist als Geschützter Landschaftsbestandteil gem. Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.09.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Altbach" ausgewiesen. Die Einleitung würde gegen Verbote der Verordnung verstoßen und ist daher abzulehnen.

Nach § 3 Abs. 2 der genannten Verordnung ist es verboten, den natürlichen Wasserzulauf zu verändern, den Quellaustritt oder den Wasserlauf zu verlegen, den Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen (Nr. 2).

Ebenso ist es nicht erlaubt, bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu verändern, abzubrechen oder zu beseitigen – auch dann nicht, wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist (Nr. 3) oder Leitungen zu verlegen (Nr. 4). Es dürfen keine Lebensräume von Tieren und Pflanzen gestört oder nachteilig verändert (Nr. 5) und keine Pflanzen oder Pflanzenteile beschädigt oder zerstört werden (Nr. 6).

Durch Einleitung weiteren Wassers würde in die natürliche Zusammensetzung des Wassers sowie die Wasserquantität eingegriffen. Durch die geplante Vorschaltung eines Absatzbeckens und eine Durchmischungsstrecke unterhalb der Einleitstelle sind auch Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 der VO anzunehmen.

Auch verstößt das Vorhaben gegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 VO. Der nachteiligen Veränderung des Lebensraums der Groppe (Mühlkoppe) wurde in den Antragsunterlagen eine eigene Prüfung gewidmet. In diesem Zusammenhang wurde die Groppe im Altbach kartiert. Die Verschlechterung der Wasserqualität durch Abwasser-, Misch- und Niederschlagseinleitungen oder anthropogen bedingte Gewässertrübungen wird als Gefährdungsursache anerkannt. Die geprüften Schutzmaßnahmen sind nicht geeignet, eine nachteilige Veränderung des Lebensraums der Groppe zu verhindern. Sowohl die Planungen zum Absatzbecken als auch zum Monitoring sind wenig konkret. So ist beispielsweise nicht erkennbar, was unter „normalen“ Abflussbedingungen zu verstehen ist. Es ist kein Risikomanagement vorgesehen. Stattdessen wird darauf hingewiesen, dass selbst bei erhöhten Sulfatwerten nicht sicher sei, dass diese durch den Zulauf entstünden: „Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass selbst wenn sich Veränderungen der Gewässerfauna oder Wasserchemie während der Betriebsphase ergeben, diese nicht allein bzw. eindeutig auf den erhöhten Sulfateintrag zurückzuführen werden können“ („FFH-VA Mühlenkuppe“ S. 17).

Eine Befreiungslage nach § 5 der VO liegt auch nicht vor. Weder besteht an dem privaten Vorhaben, speziell an der Einleitung in den Altbach, ein überwiegendes öffentliches Interesse. Der Rahmenplan selbst sieht auch andere Möglichkeiten der Wasserverwendung vor (S. 196). Eine unbeabsichtigte Härte ist fernliegend, zumal das Vorhaben dem Schutzzweck der Verordnung, der Erhaltung des natürlichen Bachlaufs samt Ufer entgegensteht.

6.4 Artenschutz

Das Vorhaben verstößt zudem gegen artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Bereits die Bestandsermittlung entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben. Das Untersuchungsgebiet wurde ohne erkennbaren fachlichen Grund äußerst kleinräumig abgegrenzt und beschränkt sich ausschließlich auf die Flächen um das Betriebsgelände mit Wetterschacht sowie den angrenzenden Landwirtschaftsweg, wodurch weitere potenzielle Vorkommen unberücksichtigt bleiben.

Die Einbeziehung weiterer Flächen wäre aber naturwissenschaftlichen geboten. So wird beispielsweise im Bereich zwischen der Einfahrt zur St 578 und dem alten Forsthaus eine bekannte Amphibienwanderstrecke durch die Staatsstraße unterbrochen. Hier wurden in Spitzenzeiten bis zu 624 Erdkröten nachgewiesen, ebenso wie Springfrösche, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie unter europarechtlichem Schutz stehen. Besonders in der Dämmerung könnte das erhöhte Verkehrsaufkommen durch zusätzliche 320 LKW pro Tag zu weiteren Verlusten in der Amphibienpopulation führen, da es in diesem Bereich kein fest installiertes Leitsystem gibt. Der Amphibienschutz wird derzeit ausschließlich durch ehrenamtliche Helfer mittels mobiler Schutzzäune gewährleistet. Ob diese Maßnahmen über den langen Betriebszeitraum von 60 Jahren aufrechterhalten werden können, erscheint jedoch äußerst fraglich.

Auch die Wiesenflächen, auf denen der Wetterschacht entstehen soll, wurden unzureichend kartiert. Schwarzbrachen können für bestimmte Vogelarten z. T. auch als Brutflächen attraktiv sein. Die Fledermäuse wurden im Rahmen einer worst-case-Annahme als angetroffen angenommen, dann aber in ihren Betroffenheiten nicht ausreichend aufgeschlüsselt.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes fällt weiter auf, dass eine vertiefte Prüfung auf die Ebene der Sonderbetriebspläne verschoben wird. Insofern wird in eine Ausnahmelage hineingeplant, da die zur Vermeidung der Verbotstatbestände notwendigen Maßnahmen noch nicht abschließend festgelegt werden. Dies sollte auch dementsprechend benannt werden, um weitere Fehler im Verfahren zu vermeiden.

So wird dem Rahmenbetriebsplan mit integriertem Hauptbetriebsplan etwa zugeschrieben, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verletzten, da ausreichende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geplant seien. Gleichzeitig könnte aber z. B. nach Angaben des Rahmenbetriebsplans (S. 283) die Errichtung der Rampe potenzielle Konflikte mit den vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verursachen. In diesem Fall wären möglicherweise alternative Ausgleichsflächen erforderlich sowie ein zusätzlicher Ausgleich für ein weiteres Feldlerchenrevier.

Auch die weiteren geplanten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechen nicht dem notwendigen Standard. Dabei ist beispielsweise fraglich, wie ein Erhalt der kontinuierlichen, ökologischen Funktion von Revieren der Feldvögel (z. B. Feldlerche, Neuntöter, Goldammer, Rebhuhn) auf nahegelegenen Ackerflächen durchgeführt werden soll. Die Flächen werden laut saP intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Beispielhaft sollen hier weiter angeführt werden:

- *Als Vermeidungsmaßnahme ist bspw. vorgesehen, Vegetationsdecken abzuschieben (saP, S. 8). Dabei wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass diese zugleich einen Lebensraum für verschiedene Arten darstellen, der durch die Maßnahme verloren geht.*

- *Zudem sollen LKW-Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr zum Schutz von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Hier ist auf die Einwendungen bezüglich der Natura 2000-Schutzmaßnahmen zu verweisen. Im Frühjahr und Herbst ist es so früh dunkel, dass Fledermäuse schon durch Licht der Fahrzeuge beeinträchtigt werden, wenn Quartiere in der Nähe der Wege sind. Bei Wegen am Waldrand wird dieser durch Fahrzeuge in der Dämmerung auch als Jagdgebiet entwertet. Der BUND Naturschutz sieht auch in der deutlich intensiveren Nutzung des landwirtschaftlichen Weges und des Ausbaus eine Herabsetzung der Qualität der angrenzenden Lebensräume. Bisher war das Gebiet eher beruhigt (nur Nutzung durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr), wird dann aber von 320 LKW und durch Fahrten der MitarbeiterInnen (bis zu 70 Personen) täglich (im Regelbetrieb wird zweischichtig an 250-301 Tagen im Jahr abgebaut) genutzt. Die benachbarten Lebensräume werden daher stark entwertet. Diese Entwertungen entstehen nicht nur durch Lärm, sondern schon durch Störungen durch die Fahrten (Bewegung). Dies ist bei der Ausgleichsberechnung nicht berücksichtigt.*

- *Für die rund 4,82 ha großen temporären Halden wird eine Standzeit von etwa 10 Jahren angenommen (vgl. z. B. S. 6 des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, saP). Während dieser Zeit sollen die Halden begrünt werden.*

Der BUND Naturschutz weist darauf hin, dass diese Flächen voraussichtlich als Habitat für ökologisch relevante Arten dienen werden, darunter FFH-Arten und Arten der Roten Liste, wie etwa Heuschrecken, Vögel, Reptilien und möglicherweise sogar die Haselmaus. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, nach Ablauf der zehnjährigen Standzeit eine erneute spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. In den Planunterlagen finden sich hierzu jedoch keine Aussagen.

Mangels wirksamer Schutzmaßnahmen sind daher die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3, Abs. 5 BNatSchG verwirklicht. Aus Sicht des BUND Naturschutz wäre daher eine Ausnahmegenehmigung zu prüfen gewesen.

6.5 Ungenügender Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion

Das dem Wald und einer Streuobstwiese am Ende eines Tales vorgelagerte Betriebsgelände mit einer Fläche von 2,54 ha, der Wetterschacht auf einer Wiese mit einem Umgriff von 0,44 ha (Nutzung mindestens 60 Jahre), die bis zu vier Meter hohen Halden auf einer Fläche von 4,82 ha (Standzeit mindestes 10 Jahre), der Ausbau des landwirtschaftlichen Weges auf einer Länge von 1 km auf eine Breite von 4,5 m bis 6 m (drei Ausweichbuchten), die mit dem Bau und dem Betrieb einhergehenden Lärm- und Staubemissionen und das hohe Verkehrsaufkommen von bis zu 320 LKW und bis zu 140 PKW-

Fahrten täglich, beeinträchtigen das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion in diesem bisher eher ruhigen Naturraum, der auch der Feierabend- und Wochenenderholung dient, erheblich. Auch ein Betrieb an Samstagen wird nicht ausgeschlossen. Diese Beeinträchtigungen werden in den Planunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt oder gar verharmlost. So ist z. B. nicht nachvollziehbar, warum der Ausbau des Feldweges mit Ausweichbuchten zu einer Konfliktminderung mit lokaler (Nah-)Erholungsnutzung führen soll (siehe Rahmenbetriebsplan Seite 226). Auch widerspricht der BUND Naturschutz der Aussage, insgesamt sei durch das Abbauvorhaben nicht mit Nutzungskonflikten zu rechnen (Rahmenbetriebsplan, Seite 227). Das Gegenteil wird der Fall sein! Die Erholungsfunktion in diesem Gebiet wird sehr erheblich reduziert!

7. Ungenügende Berücksichtigung des Klimaschutzgesetzes

Die Untersuchung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Klimaschutzziele wurden nicht ergänzt, weshalb die Einwendungen hierzu erneut erhoben werden.

Ergänzend wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.10.2025, 9 A 2.24- Pressemitteilung) hingewiesen:

> „Die Berücksichtigungspflicht ist sektorübergreifend zu verstehen und umfasst auch den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG. Da die Variantenprüfung Teil der Abwägungsentscheidung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz ist, gilt die sektorübergreifende Berücksichtigungspflicht auch insoweit. Der Planfeststellungsbeschluss hätte deshalb zumindest im Wege einer Grobanalyse die Auswirkungen der Trassenvarianten auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele untersuchen und in die Entscheidung einbeziehen müssen. Diese Pflicht entfällt nicht allein deshalb, weil die gewählte Trasse bereits eine positive Klimabilanz aufweist. Die Bilanz anderer Varianten könnte noch positiver sein. Zudem kann der Inanspruchnahme hochwertiger Niedermoorböden ein eigenständiges klimarelevantes Gewicht zukommen.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dieser Entscheidung die Maßstäbe an einer Klimaverträglichkeitsprüfung weitergehender konkretisiert, als dies bisher der Fall gewesen ist. Insbesondere hinsichtlich der bestehenden Alternativen muss untersucht werden, ob selbst dann, wenn eine positive Klimabilanz ermittelt worden ist, eine noch bessere Variante hinsichtlich der Klimabelange vorhanden ist. Die vorliegende Klimaschutzprüfung ist daher um diesen Prüfaspekt zu ergänzen. In keiner der im Rahmenbetriebsplan betrachteten Standortalternativen (S. 54 bis 64 des Rahmenbetriebsplans) wurde sich mit den Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes auseinandergesetzt und diese miteinander verglichen. Das führt dazu, dass die Alternativenprüfung an einem Rechtsfehler leidet. Das schlägt auf die Raumverträglichkeitsprüfung durch. Das zur Zulassung gestellte Bergbauvorhaben ist nicht raumverträglich.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vorgelegte Raumverträglichkeitsprüfung.

Für die Abwägung nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG reichen die Ermittlungen der Klimaschutzbelange nicht aus. Erforderlich ist, dass die Belange des Klimaschutzes angemessen berücksichtigt werden (§ 13 Abs. 1 S. 1 KSG). Die bayerischen Klimaziele wurden im Fachbeitrag gänzlich außer Acht gelassen.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG kann die zuständige Behörde die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen beschränken oder gänzlich untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Träger öffentlicher Aufgaben haben nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Eine ähnliche Regelung mit Bezug zu den Bayerischen Klimazielen findet sich in Art. 2 Abs. 3 S. 2 BayKlimaSchG.

Das Berücksichtigungsgebot soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei sämtlichen Planungen und Entscheidungen Anwendung finden, sofern innerhalb der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen rechtliche Bestimmungen Entscheidungen an das Vorliegen „öffentlicher Interessen" knüpfen oder den zuständigen Behörden Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume eröffnen (BT-Drs. 19/14337, 36; BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7.21 Rn. 62, beck-online).

Bei § 55 Abs. 1 BBergG handelt es sich zwar um eine gebundene Entscheidung, die Regelung wird aber durch § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG ergänzt. Die Befugnisnorm des § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG hat zur Folge, dass eine Abwägung der öffentlichen Interessen mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen durchgeführt werden muss. Denn die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wäre unzulässig, wenn bei Einbeziehung der möglicherweise entgegenstehenden öffentlichen Belange die begehrte Zulassung nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG ganz oder teilweise hätte versagt werden müssen (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2006 – 7 C 11/05, BVerwGE 126, 205-213, Rn. 27). Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG ist somit bei einer Entscheidung nach §§ 55, 48 Abs. 2 BBergG anzuwenden.

Daher war in einem ersten Schritt zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Vorhaben die Treibhausgasemissionen beeinflusst und in einem zweiten Schritt, inwiefern dies die Erreichung der Klimaziele gefährden könnte (vgl. BVerwG Urt. v. 4.5.2022 – 9 A 7/21, Rn. 78).

Der Zweck des Klimaschutzgesetzes (KSG) besteht gemäß § 1 S. 1 KSG darin, die nationalen Klimaschutzziele sowie die europäischen Vorgaben einzuhalten und dadurch die Auswirkungen des globalen Klimawandels zu begrenzen. Grundlage hierfür ist die Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris, nach der der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius, möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau, begrenzt werden soll (§ 1 S. 3 KSG). Zur Umsetzung dieses Gesetzeszwecks legt § 3 KSG verbindliche Klimaschutzziele fest. Dazu gehören die schrittweise Reduktion der Treibhausgasemissionen um 65 % bis 2030 und um 88 % bis 2040 (§ 3 Abs. 1 KSG) sowie das Ziel, bis 2045 Netto-

Treibhausgasneutralität zu erreichen und im Jahr 2050 negative Emissionen anzustreben (§ 3 Abs. 2 KSG).

Die Verankerung der sogenannten Paris-Ziele in das KSG stellt zugleich eine verfassungskonforme Konkretisierung des Klimaschutzgebots aus Art. 20a GG dar. Dadurch ergibt sich eine verfassungsrechtlich verbindliche Temperaturschwelle (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 u. a., Rn. 208 ff.). Aus dieser ergibt sich eine verbleibende Gesamtemissionsmenge. Die intertemporale Freiheitssicherung, mithin der Schutz der Grundrechte auch zukünftiger Generationen, gebietet es, diese Emissionsmenge nicht vorschnell aufzubrauchen, sodass später besonders einschneidende Freiheitseinschränkungen erforderlich werden (BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/17 u. a., Rn. 192). In diesem Zusammenhang kommt § 13 KSG eine entscheidende Funktion zu. Durch die Berücksichtigung der konkreten Ziele des KSG wird die praktische Anwendung des Klimaschutzes gewährleistet und auf die Vorhabenebene übertragen. Das Berücksichtigungsgebot stellt damit das entscheidende Instrument zur Umsetzung der Klimaziele im behördlichen Handeln dar (Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht 2022, § 13 KSG Rn. 3)

Um der in § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG geforderten Berücksichtigung der Auswirkungen einer Entscheidung auf den Zweck des Gesetzes (§ 1 KSG) sowie den darin festgelegten Reduktionszielen (§ 3 KSG) gerecht werden zu können, ist es erforderlich, dass diese Auswirkungen zunächst hinreichend ermittelt werden. Der Rahmenbetriebsplan und der Fachbeitrag Globales Klima sind hier in zweierlei Hinsicht nicht nachvollziehbar.

Zu prüfen wäre zunächst die Einhaltung der Klimaschutzziele des KSG, wobei zu ermitteln und darzustellen gewesen wäre, welche CO2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Der Treibhausgasausstoß des Vorhabens wäre mit den Klimazielen des KSG ins Verhältnis zu setzen gewesen. Stattdessen stellt der Fachbeitrag Globales Klima auf einen „Prognose-Nullfall“ ab und vergleicht diesen mit den Emissionen des Vorhabens.

Der klassische Prognose-Nullfall wird dazu genutzt, die THG-relevanten Auswirkungen eines Vorhabens selbst zu bestimmen. Insofern wäre etwa der THG-Ausstoß des Verkehrs in der Region ohne den durch den Gipsabbau gesteigerten Lieferverkehr oder die Nutzung der Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen statt der Betriebsstätten zu prüfen gewesen.

Der Fachbeitrag Globales Klima wählt aber einen verfehlten Anknüpfungspunkt. Er stellt in den Prognose-Nullfall solche Emissionen ein, die durch eine anderweitige Beschaffung der Rohstoffe, die vorliegend abgebaut werden sollen, entstehen können (z. B. durch Import aus anderen EU-Ländern). Derartige „Ersatzvorhaben“ können bei der Prognose aber nicht miteinbezogen werden, da sie den Bedarf am Vorhaben voraussetzen und damit die Abwägungsentscheidung teilweise vorwegnehmen, die gerade den Bedarf und die Auswirkungen der Planung gegenüberstellen. Auch in räumlicher Beziehung fällt auf, dass eine Einbeziehung von EU-Importen nicht mehr den rechtlichen Grundlagen

entspricht. Es wird weder auf das Vorhabengebiet noch auf den Geltungsbereich des KSG, die Bundesrepublik, abgestellt.

Aber selbst, wenn man voraussetzt, dass die anderweitige Beschaffung der Rohstoffe den THG-Emissionen des Vorhabens gegenübergestellt werden kann, ist die Berechnung der Emissionen der anderweitigen Beschaffung nicht nachvollziehbar. Es existieren zwar noch kaum Leitlinien und Vorgaben für das Verfahren nach § 13 KSG. Ohne schematisch abzuhandelnde Prüfpunkte kommt es aber umso mehr darauf an, dass die Ermittlung und Bilanzierung transparent, logisch nachvollziehbar und plausibel erfolgt. Dies setzt insbesondere voraus, dass getroffene Annahmen nachvollziehbar begründet und dargelegt werden. Bestehende Unsicherheiten dürfen dabei nicht durch unbelegte Behauptungen ersetzt werden.

Zur Ermittlung des „Prognose-Nullfalls" werden zwei Zeitpunkte angenommen. Wann diese eintreten, wird nicht dargestellt. Vorausgesetzt wird weiter, dass die jährliche Produktionsmenge des beantragten Gipsbergwerks kompensiert werden müsste. Hier handelt es sich um eine jährliche Angabe, die genannten Zeitpunkte sind aber statisch. Auch wie die angegebenen Zahlen ermittelt wurden, bleibt im Fachbeitrag offen. Dies kann wohl auch kaum berechnet werden, da prognostiziert werden müsste, welche Schiffe welche Wege fahren etc. Auch hier wird deutlich, dass die Berechnung eines solchen Alternativszenarios nicht als Grundlage einer Analyse der Klimaauswirkungen eines Vorhabens dienen kann.

Für die Zeitpunkte werden zudem Prämissen aufgestellt, die in keiner Hinsicht begründet oder nachgewiesen werden: Zum Zeitpunkt 1 stehe synthetischer Gips aus den Rauchgasentschwefelungsanlagen von Kohlekraftwerken (REA-Gips) nicht mehr zur Verfügung. In Unter- und Mittelfranken könne Naturgips teilweise noch aus Steinbrüchen der geologischen Formation des Keupers gewonnen und an regionale Werke geliefert werden. Zum Zeitpunkt 2 sei auch der Keuper-Gips nicht mehr verfügbar, sodass die Versorgung mit Naturgips ausschließlich durch Importe aus Übersee erfolgen müsse („Importgips").

*Die Berechnung geht damit von Annahmen aus, die vorliegend ebenfalls bestritten werden. Sie berücksichtigt zentrale anderweitige Erwägungen zur Beschaffung von und Bedarf an Gips nicht. Weder Gips-Recycling noch alternative Baustoffe wurden ausreichend betrachtet, obwohl die Recyclingquote in Deutschland mit nur 10 % weit unter dem Niveau skandinavischer Länder liegt (*Vgl. hierzu die oben unter Ziffer 2 2.2 zum Bedarf gemachten ergänzenden Ausführungen).

Ebenso blieb unberücksichtigt, dass in Deutschland erhebliche Mengen an zwischengelagertem Gips verfügbar sind. Laut dem Alwast-Gutachten (2020), vorgelegt vom BUND Naturschutz, beträgt die nutzbare Menge an Natur- und REA-Gips aus Zwischen- und Abraumlagern mindestens 20 Millionen Tonnen. Zusätzlich könnten jährlich 2,8 Millionen Tonnen durch Recycling sowie durch Gips aus der chemischen Industrie und Phosphorgips gewonnen werden. Ein erhebliches Substitutionspotenzial besteht somit. Zudem sollte im Hochbau verstärkt auf nachwachsende Rohstoffe gesetzt werden, um

energieintensive Materialien wie Gips, Beton und Zement zu reduzieren. Mit der steigenden Bedeutung des Holzbaus wächst auch die Verfügbarkeit alternativer Baustoffe wie Lehmbau-, Strohbau- oder Holzweichfaserplatten. Dadurch kann der Gipsverbrauch erheblich gesenkt werden. Ein vollständiger Ausstieg aus der Naturgipsverwendung wäre laut Alwast-Gutachten bis 2045 selbst in einem pessimistischen Szenario möglich.

In einem dritten Schritt wäre schließlich eine Gewichtung der Klimazielverträglichkeit vorzunehmen gewesen. Da die Klimaverträglichkeit aber nicht in Bezug zu den Zielen des KSG untersucht wurde, wurde diese auch nicht entsprechend gewichtet.

Im Ergebnis muss jedoch festgestellt werden, dass das Vorhaben jährliche Treibhausgasemissionen verursacht und hierdurch die Klimaziele gem. § 3 Abs. 1 und 2 KSG verfehlt. Derzeit kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber dafür Sorge trägt, dass die nationalen Klimaziele erreicht werden, so dass auch jeder geringfügige (im Verhältnis zu nationalen oder globalen Emissionen) Beitrag dann nicht zugelassen werden darf, wenn es Alternativen zu dem geplanten Vorhaben gibt. Hierzu gehören auch die Nullvariante, insbesondere beim Rohstoffabbau, wenn es Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten gibt, deren Entwicklung gerade deshalb verhindert wird, weil weiterer Abbau über Jahrzehnte zugelassen wird. Aufgrund der Berücksichtigung der Klimabelange muss, sollte das Vorhaben zugelassen werden, eine Befristung auf das Jahr 2045 erfolgen. Nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht worden ist, kann über eine Verlängerung der weitere Abbau zugelassen werden, wobei zu berücksichtigen sein wird, dass nach dem Jahr 2050 negative Treibhausgasemissionen erreicht werden sollen.

Der BUND Naturschutz bemängelt zudem, dass im Fachgutachte Globales Klima verschiedene Module, wie Ausbau des landwirtschaftlichen Weges, Injektionsbohrungen, Übergangsbereich zum Transport der Rohsteine übertage, Rückbau, Vorbereitung zur Schließung, bei der Ermittlung der Treibausgase „mangels Informationen“ nicht berücksichtigt wurden (siehe Seite 266 Rahmenbetriebsplan und Seite 7 Fachgutachten zum Globalen Klima)

*Auch das **lokale Klima** wird sich ändern, was in den Antragsunterlagen nur unzureichend gewürdigt wird. Der Rahmenbetriebsplan (Seite 114) führt aus, dass die vorgesehenen Halden und das gesamte Betriebsgelände in einer Luftaustauschbahn liegen. Kalt- und Frischluft fließen hier nach Oberaltertheim ab, was eine „lokalklimatische Ausgleichsfunktion“ für den Siedlungsbereich Oberaltertheim hat. Durch die vorgesehene Planung würde dieser Kaltluftabfluss gemindert werden. Gerade in Hinblick auf den rasch voranschreitenden Klimawandel mit der Zunahme von Hitzeperioden ist ein ungehinderter Kalt- und Frischluftabzug aber unverzichtbar. Zudem führt Staub (der z. B. durch den Wetterschacht abgeführt wird) zu einer Belastung. Er kann auch mit dem Luftstrom Richtung Oberaltertheim geführt werden. In den Planunterlagen wird dies alles nicht berücksichtigt.*

8. Ungenügendes Verkehrsgutachten

Der BN-Stellungnahme wurde insofern Rechnung getragen, als dass den ausgelegten Unterlagen eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung beigefügt ist. Hierzu wird folgendes vorgetragen:

Nach den alten Unterlagen (siehe Stellungnahme des BN vom 06.03.2025, S. 40) sollten 2032 125 LKW auf der St 2297 fahren (ohne Knauf). Jetzt berechnet man für 2037 nur noch 93 LKW (ohne Knauf). Mit den Knauf-LKW hätten wir dann 2037 413 LKW-Fahrten pro 24 h, **also ein Plus von 344 %** (bisher + 256 % bis 2032), mit den entsprechenden Lärm- und Schadstoffbelastungen für Oberaltertheim, also ein paar LKW weniger, aber damit eine deutlichere prozentuale Zunahme, mehr als befürchtet (siehe auch S. 179, Fakultativer Rahmenbetriebsplan mit integrierter Raumverträglichkeitsprüfung).

Aufgrund der Steigung der St 2297 wird nun doch ein Ausbau für nötig gehalten, breiter, aber ohne Überholspur. Entsprechende Planunterlagen sowie die hierzu erforderlichen Ermittlungen zu den Umweltauswirkungen liegen den Antragsunterlagen nicht bei.

Die Personalfahrten (bis zu 140/24 h) seien nicht relevant, da sie nicht zu den Spitzenlastzeiten erfolgen würden.

Der Bergbehörde obliegt im Rahmen der Prüfung etwaiger einem bergbaulichen Vorhaben entgegenstehender öffentlicher Interessen i.S.d. § 48 Abs. 2 Satz 1 die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Erschließung des Vorhabens gemäß §§ 30 Abs. 1, 34 Abs. 1 astz 1, 35 Abs. 1 BauGB. Bauplanungsrechtlich erforderlich ist, dass eine geplante oder bereits vorhandene Straßenanbindung den durch das Vorhaben ausgelösten Verkehr bewältigen kann und die Erschließung rechtlich gesichert ist. Dies ist dann zu bejahen, wenn im Zeitpunkt der Betriebsplanzulassung entweder eine ausreichende Erschließung bereits besteht oder damit gerechnet werden kann, dass bis zur Aufnahme der Nutzung eine funktionsfähige Zuwegung vorhanden und rechtlich gesichert auf Dauer zur Verfügung steht (Boldt/Weller, BBergG, 2. Auflage, § 2, Rn 36 unter Hinweis auf: BVerwG 4.7.1986, 4 C 31/84, BVerwGE 74, 315, 319 f. = ZfB 1987, 60, 65 ff.; VG Trier 29.10.2013, 5 L 1240/13, juris Rn. 12; VG Regensburg 29.4.2010, RO 2 K 08/01349, ZfB 2010, 279, 282). Die Antragsunterlagen lassen eine Prüfung, ob die verkehrliche Erschließung im Sinne dieser Anforderungen gesichert ist, nicht zu.

Sollte der Abbau zugelassen werden, ist vorgesehen, dass der abgebaute Rohstoff mit Lastkraftwagen transportiert werden. Hierdurch werden erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auch Treibhausgasemissionen verursacht, die in Anbetracht der einzuhaltenden Klimaziele sowie der Erforderlichkeit von Reduzierung von sonstigen Umweltbelastungen zu vermeiden sind.

Den Antragsunterlagen sind zwei Verkehrsgutachten beigefügt (Anlage 8a vom 30.01.2024 und Anlage 8b vom 23.10.2019), die als Grundlage für die Ermittlung der Umweltauswirkungen unzureichend sind.

Die Gutachter führen aus, dass mit der zur Verfügung stehenden Straßenverkehrszählung keine Aussagen zu den Verteilungen der Knotenströme an den einzelnen Knotenpunkten zur Verfügung stehen. Es bedarf einer fachlichen Überprüfung, ob die mangelnden Daten und die gewählten Hilfskonstruktionen zur Beurteilung von Verkehrsabläufen ausreichend sind, um die Funktionsfähigkeit und Kapazität der untersuchungsrelevanten Knotenpunkte und Streckenabschnitte zu beurteilen. (S. 10, Anlage 8a).

Die Verkehrsprognose 2025 von Intraplan für den Gesamtverkehrsplan Bayern stammt aus dem Jahr 2010 (vgl. Fußnote 1, S. 11, Anlage 8a). Die dort zugrunde liegenden Daten sind veraltet und die Ergebnisse können nicht Grundlage einer Verkehrsuntersuchung für ein Projekt sein, welches für die nächsten 60 Jahre eine sehr hohe Anzahl an Schwerlastvorkommen durch ein Abbauvorhaben und den hieraus zu berechneten Verkehrsfunktionen, u.a. von Knotenpunkten berechnen soll.

Der BUND Naturschutz kritisiert, dass das Verkehrsgutachten die Verkehrszahlen bis 2057 kontinuierlich nach oben rechnet. Es wird eine jährliche Zunahme von 2,5 % angesetzt und damit eine Verdoppelung des Schwerlastverkehrs von 2023 bis 2057 auf 12.503 Fahrzeuge prognostiziert. Von 2015 bis 2023 gab es jedoch kaum zahlenmäßige Veränderungen.

Der Anteil des Schwerverkehrs durch den Bergwerksbetrieb wird so durch hohe Prognosewerte reduziert dargestellt. Der BUND Naturschutz zweifelt diese hohen Prognosezahlen an. Zwingend nötig ist eine Mobilitätswende mit reduzierte Verkehrszahlen, die kommen muss und kommen wird. Dies ist zu berücksichtigen.

Jedoch auch unter Annahme der anzuzweifelnden hohen Prognosewerte wird die zusätzliche Belastung an der Transportstrecke – insbesondere an der St 2297 (Oberaltertheim - St 578) deutlich:

Prognosejahr 2027: ohne Knauf 108 Lkw auf St 2297, mit Knauf 204 Lkw: + 89 %!

- *Prognosejahr 2032: ohne Knauf 125 Lkw auf St 2297 (unter Annahme der obigen Prognosewerte), mit Knauf 445 Lkw: + 256 %!*

- *Ohne weitere Zunahme durch Prognose (Ausgangswert von 2027, 108 LKW): + 296 %!*

Weil keine ausreichende Datengrundlage verfügbei sei, wird keine nach der HBS 2015 vorgesehene Leistungsfähigkeitsberechnung durchgeführt (S. 12, Anlage 8a). Es erfolgt eine „qualitative" Beurteilung. Dies ist erläuterungsbedürftig: welche Datengrundlagen sind nicht verfügbar? Wie wird dieses Defizit bei anderen Projekten bewältigt? Hätten hier nicht weitergehende Ermittlungen, Verkehrszählungen oder andere mittlerweile vorhandene Daten genutzt werden müssen? Für die Beurteilung, ob ein ausreichendes

öffentliches Straßennetz zur Verfügung steht, muss das vorhandene technische Regelwerk herangezogen werden. Die HBS 2015 stellt ein solches technisches Regelwerk da. Eine plausible Erklärung, weshalb hiervon abgewichen wird, ist der Anlage 8a nicht zu entnehmen.

Wenn sodann tabellarisch bereits festgehalten wird, dass zahlreiche Verkehrsknoten bei bestimmten Richtungen nicht unbedenklich sind, sondern jeweils abhängig von dem Verkehrsaufkommen, wird deutlich, dass hier ungelöste Verkehrskonflikt entstehen (S. 14, Anlage 8a). Lösungsmöglichkeiten werden nicht aufgezeigt, sondern lediglich ausgeführt: „Welche Lösungsvarianten bei potenziellen Kapazitätsdefiziten als geeignet angesehen werden können, ist das Ergebnis weiterzuführender und quantitativer Leistungsfähigkeitsbetrachtungen (mit geeigneter Datenbasis).“ (S. 15 Anlage 8a). Um im Rahmen des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG hinreichend prüfen zu können, ob die verkehrliche Erschließung auch hinsichtlich der weiträumigen Verkehrsverhältnisse ausreicht, müssen bereits im Zulassungsverfahren zum fakultativen Rahmenbetriebsplan die durch das Vorhaben ausgelösten Verkehrskonflikte soweit Rechnung getragen werden, dass Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Sollte sich herausstellen, dass Konflikte aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse nicht lösen lassen, kann von einer verkehrlichen Erschließung nicht ausgegangen werden.

Dies betrifft insbesondere die Steigungsstrecke ST 2297 sowie die Beurteilung der Einmündung ST 2297 / ST 578 (siehe hierzu: Anlage 8a, S. 15). Die Aussagen der Gutachter in Anlage 8a sind unzureichend. Auf der einen Seite wird ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der Länge von 2 km, den 6 Fahrzeugen der Knaus Gips KG pro Stunde und den topografischen Gegebenheiten mit einer Steigung von 4,75 % im Mittel davon auszugehen sei, dass sich gegenüber dem Prognose-Nullfall Beeinträchtigungen in Bezug auf den Verkehrsfluss und -ablauf, hinsichtlich Verlustzeiten und Geschwindigkeiten ergeben werden. Auf der anderen Seite werden diese ohne entsprechende Nachweisführung als gering eingeschätzt. Ab 2032 wird dann immerhin anerkannt, dass es zu Problemen kommen kann (S. 16 Anlage 8a). Sodann wird das Problem jedoch auf die Allgemeinheit abgeschoben, indem bereits der bestehende schlechte Zustand der Straße dargestellt wird und die allgemeine Zunahme des Straßenverkehrs. Dies dürfte jedoch im Rahmen eines Gutachtens für die Prüfung der zureichenden landseitigen Verkehrsanbindung eine unzulässige viel zu pauschale Annahme sein. Vielmehr hätte hier detailliert geprüft werden müssen, zu welchen Verkehrsbehinderungen die Zunahme des LKW-Verkehrs führt.

So wird in den Plannuterlagen (z. B. Seite 179 Rahmenbetriebsplan) unter Berücksichtigung des langen Zeithorizontes - auch wegen des hohen Transportumfangs ab 2023 (siehe Rahmenbetriebsplan Seite 30) – sogar der Ausbau der St 2297 mit

Überholstreifen bergauf (4,75 % Steigung) angeraten. Es reicht von Seiten des TdV jedoch nicht aus, eine straßenbauliche Maßnahme anzuraten. Vielmehr muss geklärt werden, ob diese nicht zwingend vor Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes zumindest bereits planerisch durch die Bayerische Landesregierung abgesichert sein muss. Dieser überörtliche Konflikt der nicht ausreichend ausgebauten Straßenverbindung ist bei der landesplanerischen Beurteilung zu beachten. Eine solche Beurteilung muss negativ ausfallen, wenn diese durch das Vorhaben nicht gelösten Verkehrskonflikte nicht ausgeräumt werden.

Ein weiterer Konflikt wird von den Gutachtern aufgezeigt: „Am Ende der Steigungsstrecke mündet die St 2297 in die St 578. Aufgrund nicht vorhandener Datengrundlagen können keine Aussagen bezüglich Vorgaben aus der Richtlinie für Landstraßen (RAL) getroffen werden. Dies gilt ebenfalls für die Auswirkungen auf die Verkehrsqualität“ (S. 16, Anlage 8a). Es wird gerügt, dass eine solche Prüfung hätte durchgeführt werden müssen, weil nur hierdurch sichergestellt werden kann, ob das bestehende Straßennetz ausreichend ist. Diese Untersuchungen sind nachzuholen. Die nicht anhand des technischen Regelwerks vorgenommenen Plausibiltätsüberlegungen der Gutachter (googlemaps; Anlage 4 zur Anlage 8a) reichen sicherlich nicht für eine ordnungsgemäße Prüfung aus.

Die Umsetzung der vorliegenden Planung führt auch zu einer weiteren Verkehrsbelastung auf der ausgewiesenen Transportstrecke. Insbesondere bei größeren Stauereignissen besteht die Gefahr, dass die in den Planunterlagen angegebenen Bedarfsumleitungen z. B. durch Kist, Höchberg und Würzburg genutzt werden (siehe z. B. Rahmenbetriebsplan Seite 179 f oder Verkehrsgutachten Seite 8). In einem Main-Post-Artikel vom 20.01.2015 wird die Firma Knauf zwar mit der Aussage zitiert, dass die Umleitungen nicht genutzt werden sollen und die LKW dann eben stillstehen würden. Dies widerspricht aber eindeutig den Angaben in den Planunterlagen, wo eine derartige Aussage nicht zu finden ist. Im Gegenteil: So sollen bei Sperrung der A 81 durchaus die Umleitungsstrecken genutzt werden. Damit wäre gerade die Gemeinde Kist mit zusätzlichen 320 Lkw täglich belastet. Zu einer Sperrung der A 3 äußern sich die Planunterlagen nicht. Es muss davon ausgegangen werden, dass dann u. a. die Bedarfsumleitung durch Höchberg und Würzburg genutzt werden würde. Diese Zusatzbelastungen sind für die betroffenen Kommunen und die betroffenen Anwohner der Durchgangsstraßen nicht akzeptabel, da insbesondere bei Ausweichverkehr schon jetzt große Belastungen vorhanden sind und jede weitere Belastung vermieden werden muss.

Auch wären mit dem Betrieb des Bergwerkes Kommunen wie Kitzingen, Mainbernheim und Iphofen zusätzlich mit Schwerlastverkehr belastet.

Auch fehlen in den Verkehrsprognosen Angaben zu den Auswirkungen, dass bei einem Mitarbeiterstand von bis zu 70 Personen täglich mit zusätzlichen bis zu 140 PKW-Fahrten zu rechnen ist.

Insbesondere am Forsthaus Irtenberg, aber auch in Kitzingen könnten so Lärmminderungsmaßnahmen notwendig werden. So ist z. B. der Anlage 3.1 des aktualisierten Verkehrsgutachtens an keiner Zählstelle eine Zunahme des Leichtverkehrs in den jeweiligen Prognosejahren zwischen den Angaben „ohne Knauf“ und „mit Knauf“ zu entnehmen.

Nicht berücksichtigt wird im Verkehrsgutachten, dass insbesondere durch den stärkeren Schwerlastverkehr eine zusätzliche Gefährdung für Radfahrer – z. B. entlang der St 578 und St 2297 – einhergeht. Ein Radweg existiert dort nicht und steht auch nicht in Aussicht!

Der BUND Naturschutz kritisiert deutlich, dass an der Transporttrasse liegende Wohnhäuser bzw. Wohngebiete, wie das Irtenberger Forsthaus (St 578) und das allgemeine und reine Wohngebiet in Kitzingen (B 8) einer regelmäßigen zusätzlichen Lärm- und Staubbelastung ausgesetzt werden würden. Hier auf ohnehin schon überschrittene Grenzwerte für Lärm zu verweisen, was dazu führen würde, dass die weitere Belastung kaum hörbar wäre, wird den Belastungen, mit denen die Menschen vor Ort leben sollen, nicht gerecht. Jede Zusatzbelastung ist eine Belastung zu viel, insbesondere dann, wenn die Belastung ohnehin schon zu hoch ist! Auch die Ortschaften Mainbernheim und Iphofen wären zusätzlich belastet. Dies wird in den Planunterlagen jedoch nur am Rande erwähnt.

9. Sprengungen

Die nun erstmals vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin haben allein die Auswirkungen der im Zusammenhang mit der Auffahrung des zur Zulassung geplanten Gips-Bergwerks geplanten untertägigen Sprengungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasservorkommen der Zeller Stollen zum Gegenstand.

Das Gutachten von BAURCOSULT für die Gemeinde Waldbrunn (15.10.2025) gelangt zu dem Fazit:

> „Die ergänzenden Gutachten in der zweiten Auslegungsphase des bergrechtlichen Verfahrens zum geplanten Bergwerk „Altertheimer Mulde“ der Knauf Gips KG behandeln vorrangig die Beurteilung der vorgesehenen Sprengungen in Hinsicht auf qualitative Auswirkungen auf das Grubenwasser, die Barriereintegrität der Ton-Sulfat-Wechsellagerung und die Zusickerungen aus dem Grundwasserleiter der Mittleren Dolomite in das geplante Bergwerk sowie die verkehrlichen Auswirkungen des bergbaulichen Vorhabens.
>
> …

Bezüglich der vorgesehenen Sprengungen werden die Bedenken der Gemeinde Waldbrunn folgend nochmals zusammengefasst:

- Die durch die Sprengungen induzierten, ermittelten Schwinggeschwindigkeiten von ca. 150 mm/s bei einem Abstand von ca. 8 m zur Sprengladung sind als sehr hoch einzustufen. Bei einer Restmächtigkeit von 9 m der Ton-Sulfat-Wechsellagerung sind Rissbildungen in dieser Barriereschicht, besonders bei wiederholtem Einwirken auch in tiefere Gesteinsschichten, nicht auszuschließen. Diese können zu Wasserwegsamkeiten führen und die Durchlässigkeit der Barriereschicht erhöhen.

- Die Modellierungen zur Barriereintegrität prüfen lediglich die hydraulische Funktion der Ton-Sulfat-Wechsellagerung unter dem Einfluss der vorgesehenen Sprengungen. Diese ist nicht gleichzusetzen mit möglichen Rissbildungen als strukturelle Veränderung im Gesteinsverband.

- Die Modellierungen zur Barriereintegrität können aufgrund der modellbedingten Auflösung Prozesse wie Rissbildung, Risswachstum oder hydraulische Erosionen in dieser Größenordnung nicht oder nur begrenzt abbilden. Aussagen für das Langzeitverhalten der Barriereintegrität sind daher anhand der Modellierungen nicht zu treffen.

- Die Übertragbarkeit der Ergebnisse der Modellierungen auf die Realität ist daher kritisch zu prüfen.

- Die Annahme, dass die Durchlässigkeitserhöhung nur auf einen kleinen Bereich in den unteren 11 % der Barriereschicht begrenzt bleibt, ist als optimistisch einzustufen. In der Praxis wird von deutlich höheren Zusickerungen in das geplante Bergwerk ausgegangen.

Es wird demnach von höheren quantitativen Verlusten für den Grundwasserleiter der Mittleren Dolomite ausgegangen, der von den Brunnen 2 und 3 Waldbrunn für die Trinkwasserversorgung genutzt wird.

Weiterhin wird angemerkt, dass die Firma Knauf Gips KG auch in der zweiten Auslegungsphase des bergrechtlichen Verfahrens an dem von der DMT GmbH & Co. KG ermittelten Einzugsgebiet festhält und sämtliche Bewertungen für die Trinkwasserversorgung Waldbrunn auf dieses deutlich kleinere, quantitativ ausgelegte Einzugsgebiet stützt. Bereits am 09.09.2024 wurden die Berechnungen durch die DMT GmbH & Co. KG auch für das Einzugsgebiet von BAURCONSULT durchgeführt. Hierbei wurde bereits eine Dargebotsminderung von 3,57 % statt zuvor 0,82 % ermittelt. Dies entspricht einer Erhöhung der Dargebotsminderung um den Faktor 4.

Unberücksichtigt bleiben hierbei weiterhin die Unsicherheiten, die bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Waldbrunn / BAURCOSULT vom 26.02.2025 behandelt wurden (z.B. Einsatz eines numerischen Grundwassermodells im Karst-/Kluftgrundwasserleiter, mangelhafte Datengrundlage, keine „worst case“-Betrachtung, etc.).

Auch Kaskadeneffekte (z.B. Kombination von Rissbildung, Gipslösung und Havarie) bleiben in den Bewertungen der Knauf Gips KG unberücksichtigt. In der Praxis können mehrere ungünstige Entwicklungen gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig verstärken.

> Die realen quantitativen Verlustmengen für den Grundwasserleiter in den Mittleren Dolomiten werden daher deutlich höher vermutet als in den ausgelegten Antragsunterlagen der Firma Knauf Gips KG dargestellt.
>
> Auf dieser Grundlage kann der Schutz des genutzten Grundwasserleiters und damit der Trinkwassergewinnung der Gemeinde Waldbrunn in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht sicher gewährleistet werden.
>
> Es wird zudem nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bereits vorgelegte Stellungnahme der Gemeinde Waldbrunn und dem Gutachterbüro BAURCONSULT Architekten Ingenieure AG & Co. KG vom 26.02.2025 weiterhin Gültigkeit besitzt. Diese wird der vorliegenden ergänzenden Stellungnahme nochmals beigefügt.
>
> Für die Gemeinde Waldbrunn ist das Restrisiko, das sich aus dem geplanten Bergwerk der Knauf Gips KG ergibt, daher weiterhin erheblich. Die Gemeinde Waldbrunn hält weiterhin am von BAURCONSULT abgegrenzten Einzugsgebiet für die Brunnen 2 und 3 Waldbrunn fest. Die Bewertungen in Hinsicht auf das geplante Gips-Bergwerk sind auf dieses auszulegen. Demnach wären potenzielle Auswirkungen auf den genutzten Grundwasserleiter an den Brunnen 2 und 3 Waldbrunn deutlich größer als an den Zeller Quellen, da die betroffene Fläche im Einzugsgebiet der Wassergewinnungen von Waldbrunn einen höheren Anteil einnimmt (ca. ein Drittel). Negative Beeinträchtigungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht sind durch das geplante Vorhaben der Knauf Gips KG nicht auszuschließen.
>
> Dem Vorhaben zur Errichtung des Bergwerks „Altertheimer Mulde“ der Firma Knauf Gips KG kann daher aufgrund vorliegender Bewertungsgrundlagen nicht zugestimmt werden.
>
> Es wird an dieser Stelle ebenfalls nochmals betont, dass der örtlichen Trinkwassergewinnung gegenüber konkurrierenden Interessen gemäß Regionalplan Würzburg (2) Vorrang einzuräumen ist [15].“

In der Stellungnahme der TWV wird die fachliche Kritik an den vorgelegten Gutachten ausführlich erläutert und dargestellt. Zusammenfassend werden die Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung auf den Seiten 12-16 dargestellt. Im Detail werden sodann die Kritikpunkte an den vorgelegten Unterlagen erörtert (S. 16-49). Diesen Ausführungen schließen wir uns an.

Liegen derartige, durch einschlägige Gutachterbüros geäußerte Kritikpunkte vor, müssen diese vor einer Genehmigung nicht nur durch die amtlichen Sachverständigen in den Fachbehörden überprüft werden. Vielmehr sind hier qualitätssichernde Gutachten externer Sachverständiger einzuholen.

Der Bund Naturschutz schließt sich daher dem Antrag der TWV an,

> das Ergebnis der Begutachtungen (Anlage 7b, 7c und 7d) zu den Auswirkungen der untertägigen Sprengungen auf die über der Gips-Lagerstätte anstehenden Schichtenfolgen, insbesondere die TSW-Schicht, sowie das zur Trinkwassergewinnungen einer Qualitätssicherung durch einen von der Bergbehörde auszuwählenden und zu beauftragenden unabhängigen Fachgutachter zu unterziehen.

Die weiteren Einwendungen bleiben aufrecht erhalten:

Zu den Sprengungen liegt ein Gutachten des öffentlich bestellten Sachverständigen Dipl.-Ing. Detlef Wendt vor. Das Gutachten behandelt zwei relevante Fragestellungen nicht:

- *Welche Schadstoffe werden durch die Verwendung von Sprengstoffen frei? Gelangen diese Schadstoffe in das Grubenwasser? Mit welchen Stofffrachten ist ggf. zu rechnen?*
- *Der Abbau soll sich über einen Zeitraum von 50 – 60 Jahren erstrecken. In dieser Zeit werden für den Abbau Sprengungen durchgeführt. Es wäre zu prüfen, welche Auswirkungen die andauernden Sprengungen auf die verschiedenen grundwasserschützenden Gesteinsschichten haben.*

10. Nachweis der Bergbauberechtigung

Im zur Zulassung beantragten Hauptbetriebsplan wird ausgeführt, dass „Grundeigentümerbergbau“ betrieben wird. Dies soll bedeuten, dass die Fa. Knauf nicht Eigentümer der Rohstoffe ist. Im Hauptbetriebsplan wird hierzu lediglich ausgeführt, dass die Abbaurechte rechtzeitig vor Abbaubeginn der einzelnen Grundstücke vertraglich gesichert und gesondert nachgewiesen werden würden. Dies reicht jedoch nicht aus. Der vorgelegte Hauptbetriebsplan beinhaltet die Aufschlussphasen 1) bis 3). Die damit verbundenen (baulichen) Maßnahmen sollen mit der Zulassung gestattet werden. Die in einem Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Bergbauberechtigungen vorliegen (gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG; Boldt/Weller, 2. Auflage, § 55, Rdrn. 7). Bislang liegt kein Nachweis vor, dass dann, wenn sich Eigentümer weigern, den Zugriff auf ihre Flächen zu vereinbaren, diese auch genutzt werden können. Weder ist eine Grundabtretung gem. § 77 BBergG möglich, noch eine Zulegung gem. § 35 BBergG. Die Grundabtretung ist nur bei bergfreien Bodenschätzen möglich. Für die Zulegung bedarf es eines Hauptfeldes, auf das das Abbauunternehmen Zugriff hat. Bislang ist nicht ersichtlich, dass es ein solches Hauptfeld gibt, auf welches die Firma Knaus Zugriff hat, um dann von dort aus ggfs. einen Antrag auf Zulegung stellen zu können.

Es kann nicht sein, dass mit den Aufschlussphasen 1) bis 3) begonnen wird, ohne dass bereits die Nachweise erbracht worden sind, dass eine Berechtigung zum Abbau besteht. Weigern sich alle Eigentümer der Bodenschätze, kann mit der Gewinnung nicht begonnen werden. Ein Aufschluss, wie dieser im beantragten Hauptbetriebsplan gestattet werden soll, ist unter dieser Voraussetzung nicht zulässig.

11. Bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit

Die Zulassungsbehörde muss bei bergbaulichen Vorhaben im Betriebsplanverfahren nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 über die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen entscheiden (Boldt/Weller, BBergG, 2. Auflage, § 55, Rn 117). Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der eingereichte fakultative Rahmenbetriebsplan und insbesondere der Hauptbetriebsplan bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Ein Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Rahmenbetriebsplans befindet sich innerhalb des Bebauungsplans „Michelsberg“, 1. Änderung vom 30.04.2015, der Gemeinde Altertheim, (siehe auch S. 106 f., 220 d. Rahmenbetriebsplans). In diesem Teilbereich widerspricht das Vorhaben § 30 Abs. 1 BauGB i. V. m. dem genannten Bebauungsplan. Dieser legt für den östlichen Bereich eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung fest. Für die Grundstücke im Gewerbegebiet besteht ein maximales flächenbezogenes Schallemissionskontingent. Die Gewerbetreibenden müssen nachweisen, dass ihr Betrieb dieses einhält, wenn sie eine Baugenehmigung beantragen. Das durch den Bebauungsplan ausgewiesene Emissionskontingent unterschreitet dabei bezüglich der Flächen in GE-b1 die allgemein für ein Gewerbegebiet geltenden Immissionsgrenzwerte des § 2 16. BImSchVO für Verkehrslärm und des 6.1. TA Lärm.

Dies wurde im Schallgutachten nicht berücksichtigt, welches lediglich die Werte der 16. BImSchVO und der TA-Lärm zugrunde legt (z. B. S. 13, 16 Schallgutachten). Hinsichtlich des Verkehrslärms ergibt sich ein Konflikt mit den Vorgaben des Bebauungsplans, da der Beurteilungspegel des Prognose-Planfalls die im Bebauungsplan festgelegten Grenzwerte für die Fläche GE-b1 überschreitet. Zwar handelt es sich bei den durch den Bebauungsplan festgelegten Werten um Emissions- und nicht um Immissionskontingente, die genannte Fläche liegt aber direkt am Transportweg über die ST2297, sodass konkret zu befürchten ist, dass es auf den Grundstücken bereits durch den Transportverkehr des Bergbaus zu Überschreitungen der Messwerte kommt. Dieses Problem wurde im Rahmenbetriebsplan nicht aufgearbeitet.

Der überwiegende Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Rahmenbetriebsplans liegt im Außenbereich. Dort ist das Vorhaben als standortgebundener Betrieb zwar grundsätzlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert. Im vorliegenden Fall stehen ihm aber öffentliche Belange entgegen.

Zunächst widerspricht das Vorhaben den Vorgaben des Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB). Das Vorhaben steht in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch

zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Altertheim. Zum einen ist das Gebiet, in dem die Tagesanlagen errichtet werden sollen, im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die geplante Nutzung für den Bergbau weicht somit von den vorgesehenen Planungszielen ab und steht im klaren Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Zum anderen sieht der Flächennutzungsplan am östlichen Rand des Ortskerns von Altertheim ein Gewerbegebiet vor. Der geplante Abbaubereich erstreckt sich jedoch unmittelbar bis an dieses Gewerbegebiet heran (siehe S. 105 Rahmenbetriebsplan), ohne einen ausreichenden Abstand einzuhalten. Auch dies steht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans, die eine klare Trennung zwischen gewerblicher Nutzung und Abbauflächen vorsehen.

Weiter stehen dem Vorhaben öffentliche Belange entgegen, da von ihm schädliche Umweltauswirkungen ausgehen (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB). Zu den vielfältigen, teils unbeherrschbaren Umweltauswirkungen, insbesondere der Unvereinbarkeit mit den Schutzgütern des angrenzenden Natura 2000 Gebietes und den unzureichenden Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen mit Bezug zum Artenschutz, wurde im Vorstehenden ausführlich vorgetragen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Es besteht schließlich ein Planungserfordernis, welches der Privilegierung ebenfalls als öffentlicher Belang im Einzelfall entgegensteht.

Ein solches Planungsbedürfnis besteht, wenn eine sachgerechte Koordinierung der betroffenen Belange letztlich nur durch eine planerische Abwägung zu gewährleisten ist. Die Koordinierung der betroffenen Interessen kann dann nicht mehr allein dem Bauherrn überlassen werden, sondern es ist eine spezifische planerische Abwägung notwendig, für deren Ergebnis die zuständige Behörde verantwortlich, aber auch zu ihr berechtigt, ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Vorhaben eine derartige Größe oder Komplexität erreicht, dass eine umfassende Berücksichtigung der betroffenen Belange nur im Rahmen einer planungsrechtlichen Abwägung sachgerecht erfolgen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.11.1976, 4 C 69.74, juris Rn. 21; v. 18.02 1983, 4 C 19.81, juris Rn. 21). Ein Planungserfordernis bzw. Planungsbedürfnis besteht insbesondere bei Vorhaben, die mit komplexen und schwer kontrollierbaren Umweltauswirkungen verbunden sind (OVG Münster, Urt. v. 12.06.2012 – 8 D 38/08.AK – juris Rn. 150).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Es sind vielfältige der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes betroffen. Besonders relevant sind die Auswirkungen auf das Grundwasser, da das Vorhaben in einem unterirdischen Karst- und Kluftgebiet von hoher ökologischer Sensibilität liegt. Die Kontrolle und Steuerung der wasserwirtschaftlichen Folgen sind unter diesen geologischen Bedingungen erheblich erschwert. In der Folge sind erhebliche Auswirkungen auf das nahegelegene Natura 2000-Gebiet zu erwarten, da Veränderungen im Wasserhaushalt empfindliche Ökosysteme beeinträchtigen können. Zudem bestehen erhebliche Risiken für die Trinkwasserversorgung der umliegenden Gemeinden, wodurch auch das Schutzgut Mensch betroffen ist. Auch die Auswirkungen durch Sprengungen, Errichtung von

Bauwerken, insbesondere aber auch der durch das Vorhaben verursachte Lkw-Verkehr begründen ein Planungserfordernis. Angesichts dieser bodenrechtlich relevanten Auswirkungen ist eine umfassende planerische Abwägung erforderlich, die nur im Rahmen einer förmlichen Bauleitplanung sachgerecht erfolgen kann.

12. Weiteres Verfahren

Wir bitten um zeitnahe Bescheidung der Anträge bzgl. der Übersendung von Unterlagen.

Des Weiteren wird dann, wenn unserer Auffassung nicht gefolgt wird, dass ein uvp-pflichtiges Vorhaben vorliegt und bereits deshalb ein Erörterungstermin durchgeführt werden muss, angeregt, die hier geäußerten Einwände in einem gemeinsamen Termin zu erörtern.

Eine weitere Stellungnahme bleibt der Akteneinsicht vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin

Inhaltsverzeichnis:

1. Verfahrensfehler ... 3
1.1 UVP-Pflicht ... 3
1.2 Weitere Verfahrensfehler ... 5
1.2.1 Entscheidungserhebliche Unterlagen nicht veröffentlicht ... 5
1.2.2 Fehlerhafte Bekanntmachung ... 5
2. Belange des Rohstoffabbaus ... 6
2.1 Belang des Rohstoffabbaus ... 7
2.2 Bedarf an Gips ... 7
3. Verbot des Untertagebergbaus im faktischen Wasserschutzgebiet ... 10
3.1 Einwände zu den vorgelegten Unterlagen ... 13
3.1.1 Fehlerhaftes Einzugsgebiet für die Brunnen 2 und 3 Waldbrunn ... 13
3.1.2 Mangelhafte Datengrundlage aufgrund der Grundwassermessstellen ... 14
3.1.3 Mangelhafte Datengrundlage aufgrund der durchgeführten Bohrungen ... 14
3.1.4 Ungeeignetes numerisches Grundwassermodell ... 15
3.1.5 Fehlerhafte Grundwasserneubildungsrate und Zusickerungsrate ... 16
3.1.6 Fehler bei Worst-Case- und Setzungsrisikoabschätzung ... 16
3.1.7 Unterschiedliche Annahmen in den Szenarien ... 17
3.1.8 Auswirkungen in der Nachbergbauphase ... 17
3.1.9 Qualitative Beeinflussung des Trinkwassers ... 17
3.1.10 Unterirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe ... 18
3.1.11 Nicht zu vernachlässigendes Restrisiko ... 18
3.2 Verfassungsrechtlicher Rang der Trinkwasserversorgung ... 19
3.3 Vorgaben der Raumordnung ... 20
4. Erforderliche wasserrechtliche Gestattungen ... 21
4.1 Benutzungstatbestände ... 21
4.1.1 Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG: ... 22
4.1.2 Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG ... 22
4.1.3 Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie Nr. 5 WHG ... 23
4.2 Wasserrechtliche Genehmigungen vor Zulassung der Betriebspläne ... 24

5. Unzureichende Antragsunterlagen 25
5.1 Rampenbauwerk 25
5.2 Schacht zur Bewetterung 25
5.3 Angaben zu den Grundwasserableitungen 26
5.4 Gemeinschädliche Einwirkungen durch die Gewinnung 28
6. Ungenügende Berücksichtigung der Naturschutzbelange 28
6.1 Eingriffsregelung 28
6.2 Natura 2000 29
6.3 Geschützter Landschaftsbestandteil Altbach 33
6.4 Artenschutz 34
6.5 Ungenügender Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion 36
7. Ungenügende Berücksichtigung des Klimaschutzgesetzes 37
8. Ungenügendes Verkehrsgutachten 42
9. Sprengungen 46
10. Nachweis der Bergbauberechtigung 49
11. Bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit 50
12. Weiteres Verfahren 52